Kritische Untersuchungen zum Ligurinus

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Philosophischen Fakultät (Sektion I) der
Kgl. Bayrischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt am 12. Mai 1909

von

Joseph Sturm

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1911
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545805_0147

Kritische Untersuchungen zum Ligurinus

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Philosophischen Fakultät (Sektion I) der
Kgl. Bayrischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt am 12. Mai 1909

von

Joseph Sturm

ACAD. LANDSHUT. BIBL.

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1911
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Genehmigt auf Antrag der Herren:

Prof. k. Geheimer Hofrat Dr Hermann Grauert,
Prof. k. Geheimer Rat Dr Ritter Theodor v. Heigel, Exz.

Hof- und Universitätsbuchdruckerei C. A. Wagner, Freiburg i. Br.

Einleitung.

Nachdem der Ligurinus im Anfang des 16. Jahrhunderts durch die Entdeckung des Konrad Celtes jahrhundertelanger Vergessenheit entrissen war, trat er bald einen wahren Siegeszug durch die deutschen Lande an. Die nationale Begeisterung, welche allenthalben aus den Versen dieses Gedichtes klang, fand einen freudigen Widerhall in der deutschen Gesinnung der humanistischen Gelehrtenwelt. Doch die Auffindung wichtigerer gleichzeitiger Geschichtsquellen sowie die Ungewißheit über die Persönlichkeit des Autors des Ligurinus, welche zu seiner Verurteilung als humanistische Fälschung führte, ließen das einst so hochgefeierte Epos immer mehr in den Hintergrund treten, bis — eine seltsame Fügung — wiederum eine Zeit hoher nationaler Begeisterung, die Jahre 1870/71, dem verkannten Ligurinus wieder zu seiner Ehre verhalf.

Doch blieben noch eine Reihe von Fragen ungelöst oder des Versuchs einer neuen Lösung bedürftig. Vorliegende Arbeit beabsichtigt demnach, vor allem die Frage nach dem Verfasser des Gedichtes einer neuen Prüfung zu unterziehen. Sie bildet den ersten Teil meiner Untersuchungen zum Ligurinus, welche gleichzeitig in den „Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von Dr Hermann Grauert", erscheinen und in einem zweiten Abschnitt das Gedicht mit seiner Vorlage, den Gesta Friderici des Bischofs Otto von Freising, vergleichen, wobei im Zusammenhang mit den sich anknüpfenden Erörterungen der historische Wert und die Glaubwürdigkeit des Ligurinus festgestellt werden soll, während ein dritter Teil aus den gewonnenen Ergebnissen ein neues Bild von den äußeren Lebensumständen des Dichters, von seinen politischen und religiösen Anschauungen zu entwerfen sucht.

Angeregt wurden diese Studien durch Seminarübungen meines verehrten Lehrers, des Herrn Professor Simonsfeld, welche sich mit den Vorgängen in der Veroneser Klause im Herbste des Jahres 1155 befaßten, bei welchem Anlasse auch die Berichte des Otto von Freising und des Ligurinus einer entsprechenden Würdigung unterzogen wurden.

Im Jahre 1883 erschien als Programm des kgl. Gymnasiums zu Göttingen eine Abhandlung von Dr A. Pannenborg: „Der Verfasser des Ligurinus, Studien zu den Schriften des Magister Gunther." Seitdem ruht der Streit um den Verfasser dieses Gedichtes. Die Ansicht Pannenborgs, Gunther, ein Cisterciensermönch des elsässischen Klosters Pairis, habe neben andern Werken auch den Ligurinus geschrieben, wurde allgemein angenommen. Auch die zähesten Gegner dieser These, W. Wattenbach und Gaston Paris, gaben ihren Widerstand auf[1]. Die von dem Grafen P. Riant veröffentlichten Verse der Historia Constantinopolitana[2] haben nach Wattenbach Pannenborg endlich die Waffen in die Hand gegeben, seiner Ansicht zum Siege zu verhelfen.

Ehe ich nun in eine erneute Untersuchung dieser Frage eintrete, sei es gestattet, einen kurzen, orientierenden Überblick über die einzelnen Stadien der Ligurinus-Forschung vorauszuschicken.

Der Ligurinus, ein Heldengedicht von 6576 Hexametern, besingt in zehn Büchern die Taten Kaiser Friedrich Rotbarts von seinem Regierungsantritt bis zum Jahre 1160 und beruht im wesentlichen auf den Gesta Friderici Ottos von Freising und Rahewins. Der Titel des Werkes ist genommen von den Kämpfen Friedrichs in der Lombardei, dem Lande der Ligurer, speziell mit deren Hauptstadt Mailand, die von dem Dichter durchweg Ligurina urbs (II 236, V 151 461) oder urbs Ligurum (V 143, VI 134, VII 344 382 618, IX 240) genannt wird.

Im späteren Mittelalter völlig verschollen, wurde das Epos am Anfang des 16. Jahrhunderts von Konrad Celtes in dem Cistercienserkloster Ebrach in Franken entdeckt, im Jahre 1507 zu Augsburg zum ersten Male durch den Druck veröffentlicht und noch im Verlauf des 16. Jahrhunderts durch fünf weitere Ausgaben verbreitet. Diesen folgte im 17. und 18. Jahrhundert

[1] Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II (1886) 257; Gaston Paris, Revue critique d'histoire et de littérature 1883, 310.

[2] Vgl. unten S. 4.

noch je eine[1], bis dann im Jahre 1737 der Göttinger Professor Heinrich Christian Senckenberg auf Grund von fünfzehn Verdachtsmomenten die Unechtheit des Gedichtes darzutun[2], d. h. den Beweis zu erbringen versuchte, daß das Gedicht nicht von einem Zeitgenossen Friedrich Rotbarts, sondern von einem humanistischen Fälscher aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stamme. Im Jahre 1812 gab Karl Georg Dümgé, Professor der Geschichte in Heidelberg, das Werk von neuem heraus[3] und trat in der Einleitung eine Widerlegung der von Senckenberg vorgebrachten Gründe an. Mit Rudolf Köpke erhob sich ein neuer Gegner der Echtheit des Ligurinus. In seiner Schrift „Ottonische Studien zur deutschen Geschichte im 10. Jahrhundert. II: Hrotsuit von Gandersheim", Berlin 1869, 260—278 schloß er sich den Ausführungen Senckenbergs an, der nach seiner Auffassung „die Unechtheit des Ligurinus zweifellos dargelegt hatte", und ergänzte sie noch in einigen Punkten, um zu dem Endurteil zu gelangen: Denkart, Sprache, Vers, Gleichnis, alles (im Ligurinus) sei modern. Doch schon zwei Jahre später erschienen diejenigen beiden Untersuchungen, welche die Zweifel an der Echtheit dieses vielumstrittenen Gedichtes für immer beseitigen sollten. Im Jahre 1871 veröffentlichte Pannenborg im XI. Band der „Forschungen zur deutschen Geschichte" seine Ehrenrettung des Ligurinus; gleichzeitig und völlig unabhängig hatte sich auch Gaston Paris in dem damals belagerten Paris von der Echtheit des Gedichtes überzeugt und trug seine Ansicht in der Académie des inscriptions et belles-lettres vor. Im Jahre 1872 ließ er diese Abhandlung in einem besondern Abdruck erscheinen unter dem Titel: Dissertation critique sur le poème latin du Ligurinus attribué à Gunther. Der französische Gelehrte ging davon aus, den ganz abgeleugneten Solimarius, das im Ligurinus selbst mehrfach erwähnte Erstlingswerk des Dichters, als zu Anfang des 13. Jahrhunderts in einem Distichon Eberhards von Bethune angeführt nachzuweisen. Pannenborg gebührt das unbestreitbare Verdienst, in seiner Untersuchung die literargeschichtliche und sprachliche Zusammengehörigkeit des Ligurinus mit Werken des 11. und 12. Jahrhunderts in mustergültiger Gründlichkeit dargelegt zu haben[4].

[1] Sämtliche Editionen des Ligurinus finden sich zusammengestellt und beschrieben in der gleich zu erwähnenden Ausgabe von Dümgé.

[2] Coniecturae de Gunthero, Ligurini scriptore supposito in den Parerga sive accessiones ad omnis generis eruditionem, Gotting. 1737, I 3, 149 sq.

[3] Guntheri poetae Ligurinus sive de rebus gestis imperatoris caesaris Friderici I libri decem I, Heydelbergae 1812. Der zweite Band ist nicht erschienen.

[4] Folglich hielt ich es auch nicht für nötig, die Echtheitsfrage noch einmal in einem besondern Abschnitte zu behandeln. Gleichwohl war ich im zweiten Teil meiner Untersuchung bemüht, alle bisher nicht oder nicht genügend berücksichtigten Momente, welche hierfür von Interesse sind, zu betonen.

Während er aber die Echtheitsfrage somit gleich durch diese seine erste Arbeit entschied, war die Beantwortung der Frage nach der Nationalität und der Persönlichkeit des Dichters auch bei Pannenborg in den folgenden Aufsätzen erheblichen Schwankungen unterworfen. Im Jahre 1871 im XI. Band der „Forschungen" S. 173 verwirft er den in der editio princeps vom Jahre 1507 als Verfasser genannten Gunther als „eine wertlose Konjektur". Bezüglich der Nationalität des Dichters erklärte er auf das bestimmteste, derselbe stamme aus der Lombardei, während Wattenbach schon damals in der Historischen Zeitschrift XXVI (1871) die Ansicht verteidigte, daß der Dichter ein Deutscher sei. In einem zweiten Aufsatze nun („Forschungen" XIII [1873]) greift Pannenborg die im 17. Jahrhundert mehrfach vertretene Ansicht[1] wieder auf, Gunther, ein Cisterciensermönch des Klosters Pairis im Elsaß, sei der Verfasser des Ligurinus. Er schreibt diesem Gunther weiter noch zu: die Historia Peregrinorum[2], welche Friedrich Rotbarts Kreuzzug behandelt, ferner die Historia Constantinopolitana[3] — diese schildert die Teilnahme der Deutschen am Kreuzzuge des Jahres 1204, besonders soweit sie verknüpft ist mit den Schicksalen des Abtes Martin von Pairis — und endlich die Schrift De oratione, ieiunio et eleemosyna libri XIII[4]; selbstverständlich hielt er damit Gunther auch für den Verfasser des Solimarius, welcher den ersten Kreuzzug zum Gegenstande hat; Bruchstücke davon fand Wattenbach im Jahre 1876 und veröffentlichte sie dann im Jahre 1881 in den Archives de l'Orient latin publiées sous le patronage de la Société de l'Orient latin I 551—561. Gründe für die Zusammengehörigkeit dieser fünf Werke und damit für die Identität ihrer Verfasser sind Pannenborg die in ihnen gefundenen sprachlichen und sachlichen Übereinstimmungen. Gaston Paris freilich sprach diesen jede Beweiskraft ab und verwarf damit die Autorschaft Gunthers bezüglich des Ligurinus und des Solimarius (Revue critique d'histoire et de littérature 1873, 32). Im XIV. Band der „Forschungen" 1874 (S. 185—206) läßt dann Pannenborg die Historia Peregrinorum fallen, um mit desto größerem Nachdruck an der Zusammengehörigkeit des Ligurinus (und damit immer auch des Solimarius), der Historia Constantinopolitana und des Traktates De oratione etc. festzuhalten. Die Neuausgabe der Historia Constantinopolitana durch den Grafen Riant mit den von ihm gefundenen, dazu gehörigen Versen in den

[1] Die einzelnen Stadien dieser Frage bis zum Jahre 1870 sind ausführlicher besprochen bei Pannenborg, „Forschungen" XIII 271 ff.

[2] Herausgegeben von Canisius, Antiquae lectiones V (1604), pars II, 43 ff.

[3] Letzte Ausgabe: Guntheri Parisiensis Historia Constantinopolitana von Graf P. Riant in den Exuviae sacrae Constantinopolitanae I, Genf 1877, 57—126.

[4] Migne, Patr. lat. CCXII 97—222.

Exuviae sacrae Constantinopolitanae veranlaßte Pannenborg zu einem neuen Aufsatze in den „Forschungen" XIX (1879), in welchem er durch die von Riant entdeckten Verse die volle Bestätigung seiner bisher vertretenen Hypothese gewonnen zu haben glaubte. In dem eingangs erwähnten Göttinger Gymnasialprogramm vom Jahre 1883 vereinigte er noch einmal alle Beweisgründe für die Zusammengehörigkeit der genannten vier Werke[1], um „Gunther nun wieder ganz zu Ehren kommen zu lassen".

Wenn ich nun trotzdem an eine erneute Prüfung der Frage herantrat, so veranlaßten mich dazu in erster Linie die zahlreichen sprachlichen Ähnlichkeiten und Parallelen zwischen dem Ligurinus und den sog. Gesta di Federico I. in Italia[2], auf welche ich im Verlaufe meiner Untersuchung über den historischen Wert des Ligurinus immer wieder stieß[3]; sie riefen in mir die Frage wach, ob denn wirklich auf derartige Übereinstimmungen so großes Gewicht gelegt werden dürfe. Auch die Beweisführung Pannenborgs im Göttinger Programm hinsichtlich der Überlieferung des Namens Gunther in der von den ersten Herausgebern des Ligurinus benutzten Handschrift schien mir an mehreren Punkten angreifbar.

Um nämlich nachzuweisen, daß Gunther von Pairis der Verfasser des Ligurinus sei, schlägt Pannenborg in der genannten Schrift einen doppelten Weg ein: erstens sucht er zu beweisen, daß der Name Gunther in der bei dem Drucke der editio princeps verwerteten Handschrift überliefert war, und zweitens glaubt er aus den sprachlichen und sachlichen Übereinstimmungen des Solimarius, des Ligurinus, der Historia Constantinopolitana und des Traktates De oratione die Identität der Verfasser dieser Schriften darlegen zu können.

Dementsprechend habe ich auch meine Untersuchungen in zwei Gruppen geordnet und frage: 1. Ist die Überlieferung des Namens Gunther handschriftlich genügend gesichert? 2. Wenn nicht, reichen dann die von Pannenborg aufgestellten Parallelen hin, die Autorschaft Gunthers von Pairis für den Ligurinus aufrecht zu erhalten?

I.

Da Pannenborg im Göttinger Programm von 1883 S. 1—4 eine sehr genaue Beschreibung der editio princeps[4] des Ligurinus vom Jahre 1507

[1] Ausgenommen die Historia Peregrinorum.

[2] Herausgegeben von Ernesto Monaci in den Fonti per la Storia d'Italia, Roma 1887.

[3] Über die Beziehungen des Ligurinus zu den Gesta di Federico I. wird demnächst ein kleiner Beitrag im Historischen Jahrbuch erscheinen.

[4] Die von Konrad Celtes im Kloster Ebrach gefundene einzige Handschrift ist nach 1507 wieder spurlos verschwunden. Gaston Paris hat dann für das 3., 4. und 5. Buch des Gedichtes eine Handschrift aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts gefunden (Note

gibt, glaube ich mich hier auf die für unſere Frage weſentlichen Punkte beſchränken zu dürfen[1].

Der Titel lautet:

LIGVRINI DE GESTIS IMP. CAESARIS FRIDERI || ci primi Augusti libri decẽ carmine Heroico cõscrip || ti nuper apud Francones in silva Hercynia et druy || darum Eberacensi coenobio A Chunrado || Celte reperti postliminio restituti

AETERNITATI ET AMORI PATRIAE || AB EODEM CONSECRATVM.

Dann folgt die Vorrede der Herausgeber und auf dieſe ein Gedicht von Konrad Celtes mit der Überſchrift: Ad Ligurinum C. C. Carmen. Daran reihen ſich die Argumenta in decem libros Ligurini, welche mit folgenden Verſen ſchließen:

Urbs Ligurina cadit: viginti milia capti
In cinerem ipsa fluit: Caesar dat munera: grates
Castraque dimittit: Ligurinus carmina scribit.

Nach Finiunt Argumenta folgt: Epigramma Ad iohannem Rymānum per universam Ger||maniã librarium & bibliopolam C. C. Car., welches aus zwei Diſtichen beſteht.

---

additionelle sur le manuscrit de la Bibliothèque nationale lat. 11 347, Anhang zu Dissertation critique, p. 91—97). Daß dieſe Handſchrift nicht eine Kopie aus dem Ebracher Codex, wie Gaſton Paris meint, ſondern aus der editio princeps iſt, hat Pannenborg im Programm S. 24—26 nachgewieſen.

[1] Die kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München beſitzt fünf Exemplare der editio princeps, von denen ich vier einſehen konnte. Beachtenswert iſt beſonders dasjenige, welches die Signatur 2° Po. lat. 19w trägt, da es zur Bibliothek Hartmann Schedels gehörte (vgl. R. Stauber, Die Schedelſche Bibliothek 182). Die Anfangsbuchſtaben der Verſe ſind durchweg mit roter Tinte nachgefahren. Die Initialen der einzelnen Bücher (beſonders des erſten) ſind reich bemalt mit bunten Farben; auch ſonſt ſind verſchiedene Verzierungen angebracht, ſo das Wappen Hartmann Schedels. Die Paginierung iſt ebenfalls rot von der Hand des Illuminators angegeben und läuft durch vom erſten Blatt bis zum letzten. Handſchriftliche Vermerke weiſt die Ausgabe faſt keine auf. Der Eintrag von neuerer Hand, daß Blatt 1 mit der Vorrede fehle, iſt irrig. — Die übrigen vier Exemplare tragen die Signaturen Po. lat. 19x, I. rom. m. 62, Ital. 95 und A. lat. a 261; letzteres trägt den Vermerk (mit Tinte): 1508 Scheufler Frisingen. — Po. lat. 19x konnte ich nicht einſehen. — Zu I. rom. m. 62 iſt zu bemerken, daß auf die eine Seite, welche die erſte Hälfte der Argumenta enthält, ſofort der Anfang des Gedichtes mit incipit folgt, die andere Hälfte der Argumenta iſt erſt ſpäter (Lage A iiii) eingereiht. Im übrigen unterſcheiden ſich die Ausgaben faſt durch nichts voneinander: Po. lat. 19w, Lage E iii Bl. 1r. hat die falſche Überſchrift quintus, während die übrigen das richtige quartus haben. Die meiſten Fehler ſind allen Ausgaben gemeinſam.

Das Gedicht ſelbſt iſt überſchrieben:

INCIPIT LIBER PRIMVS LIGVRINI DE GE‖STIS IMP. CAES. FRIDERICI PRIMI. AVG.

Am Schluß des Textes ſteht folgende Subſkription: Güntheri Ligurini Poetae clarissimi de gestis divi Frid. ‖ pri. Decẽ libri foeliciter editi: & impressi per industriũ ‖ & ingeniosũ Magistrũ Erhardũ Oeglin civem august ‖ ẽsem Año Sesquimillesimo & septimo mẽse Apprilio.

Der Anhang enthält den bekannten Brief Kaiſer Friedrichs I. an Otto von Freiſing mit einer Widmung Konrad Peutingers an Kaiſer Maximilian überſchrieben. Daran reiht ſich eine Abhandlung Peutingers: DE. ORTV. GENERE. ET. POSTERIS. IMP. CAES. ‖ FRIDERICI. PRIMI. AVG. CONRADVS. PEVTIN ‖ GER. AVGVSTANVS. AD. LECTOREM.

Über dem Druckfehlerverzeichnis ſteht: Errata Libri Primi Ligurini partim incuria impressorũ partim ‖ vetustate & ferme cariae & blaptis absumpti exemplaris.

Den Schluß der Ausgabe bildet folgende Bemerkung: Felici fine completus Ligurinus & per Universam Germaniam & ‖ eius publica gymnasia iam not': & iuventuti germanicae ad legẽ‖dum & enarrandũ prebitus primo Vienne per C. C. Friburgi per ‖ Hieronimum Baldung: Dubingi per Heinricum Bebelium Ingol‖stadi per Iacobum Philomusum Lipsi p Hermannũ Bostium qui ‖ inpredictis gymnasiis publico Stipendio Romanas litteras foelici‖ter profitentur TENEO TE EVROPA ET TOTA GERMANIA.

Als Herausgeber nennen ſich in der Vorrede: Marquard' de Staĩ ecclesie bäbergẽsis p(rae)posit' Mathe' marschalk Bernhardus et Chunradus Adelman de adelmäsfelden canonici Chũradus peutinger ac Georgius Herbart Augustani. Sie erzählen daſelbſt, Konrad Celtes habe den Codex im Kloſter Ebrach in Franken gefunden und ihnen denſelben auf ihre Bitten legendum ac per otium conspiciendum übergeben. Wie genau ſich die Herausgeber das Gedicht angeſehen haben, zeigt die Wendung in der Vorrede: ne vigiliae et lugubraciones Ligurini perirent, worin, wie ſchon Pannenborg bemerkt hat, eine Anſpielung auf Lig. X, v. 639 zu erkennen iſt.

Wann Celtes ſeinen Fund gemacht hat, können wir nicht genau beſtimmen; jedenfalls war es ſchon vor dem März 1504; denn in dieſem Monat erſchien eine Schrift des am Schluſſe der editio princeps erwähnten Humaniſten Heinrich Bebel[1]: Opusculum qui auctores legendi sint novitiis ad comparandam eloquentiam et qui fugiendi, und in dieſer findet ſich

[1] Phorce. Ex Aedibus Thomę Anshelmi. / Mense Martio M. D. IIII.

die früheſte Erwähnung des Ligurinus: Nullus apud Germanos ad nostra usque tempora || repertus est. quod ego sciam. qui priscam eloquentiam || sermonemque ex omni parte purum expresserit. nisi forsan mihi nondum visus quidam Christianus vel ut || alij volunt Guntherus Alemannus. qui duodecim libris || Federici primi gesta complexus. heroici carminis ardore || eloquio atque historica veritate. eloquio quoque non vulgari || sed erudito et diserto Lucanum ipsum effinxisse esse || que emulatum foelicissime praedicatur: cujus dij dent ut aliquñ opuscula in lucem prodeant. Aus dieſer Stelle geht mit völliger Sicherheit hervor, daß die Entdeckung der Handſchrift mindeſtens vor dem März 1504 erfolgt ſein muß. Aber weder die Vorrede noch das eigentliche Opusculum hat ein Datum[1]; auf Bl. eij recto, alſo unmittelbar vor dem Opusculum, ſteht jedoch ein Sapphicon ad Ioannem nauclerum omnium studiosorum patronum (7 Strophen) und darunter die Notiz: Ex ędibus nostris M.CCCC.LXXXXIX. Ob daraus unbedingt zu folgern iſt, daß Bebels Opusculum ſo, wie es uns vorliegt, und damit auch die für unſere Unterſuchung wichtige Stelle ſchon 1499 abgefaßt iſt, erſcheint mir fraglich; denkbar wäre es immerhin, und es wäre dann im bejahenden Falle auch die Entdeckung des Ligurinus ſpäteſtens in das Jahr 1499 zu rücken. Daraus aber, daß unſere Stelle unverändert in den Druck von 1504 aufgenommen wurde, kann jedenfalls geſchloſſen werden, daß im Jahre 1504 das Wiſſen und das Urteil Bebels bezüglich des Ligurinus noch völlig das gleiche war wie zur Zeit der Abfaſſung des Opusculum. Bebel hat alſo im Jahre 1504 das Gedicht ſelbſt noch nicht geſehen; doch die begeiſterten Worte, mit denen er darauf hinweiſt, legen den Schluß nahe, daß er ſchon viel davon gehört und nicht, wie Pannenborg meint, bloß „vage Nachrichten" darüber erhalten hat. Wenn er auch über die Anzahl der Bücher falſch unterrichtet iſt, ſo ſchließt das doch nicht aus, daß er bereits einzelne Stücke des Gedichtes zu Geſicht bekommen hatte. Wenn nun aber Bebel um 1504 ſpäteſtens von dem Werke Kenntnis hatte, ſo dürfen wir das wohl auch von Konrad Peutinger und ſeinem Kreiſe annehmen. Pannenborg (Programm S. 9) folgert zwar das Gegenteil aus dem Umſtande, daß Peutinger in ſeinem Ende 1504 erſchienenen Werke Sermones convivales an der Stelle, wo er über Aachen und ſeine Bäder Zeugniſſe bringt, den entſprechenden Abſchnitt im Ligurinus nicht erwähnt; ich halte aber dieſes argumentum ex silentio ſchon deshalb nicht für ſchwerwiegend genug, weil Peutinger ebenfalls nur einzelne Teile des Gedichtes geleſen haben konnte; Pannenborg ſelbſt hält es in den „Forſchungen" XI 172 für wahrſcheinlich, daß Celtes ſeinen Freunden

[1] S. Pannenborg, Programm S. 10 A. 2.

einzelne Partien aus dem Gedichte mitteilte, ohne doch — anfangs wenigstens — Abschriften des Ganzen zu erlauben; macht nicht schon die Tatsache allein, daß Peutinger ebenso wie Bebel der von Celtes gegründeten „Rheinischen literarischen Gesellschaft" angehörte, die Annahme wahrscheinlich, daß Peutinger zum mindesten nicht später als Bebel von dem Aufsehen erregenden Funde des Celtes erfahren hat?

Weist doch Peutinger mit den übrigen Herausgebern selbst auf ihre persönliche Freundschaft mit Celtes hin: quem cum pro nostra erga eum amicitia allocuti fuissemus. Wir dürfen also wohl annehmen, daß das Gedicht, dessen Entdeckung spätestens vor dem März 1504 erfolgt sein muß, um diese Zeit schon in dem gelehrten Kreise der westdeutschen Humanisten eifrig besprochen und gerühmt wurde. Bald trat es auch seinen Siegeszug an per universam Germaniam et eius publica gymnasia; denn daß es auch schon vor dem Drucke von 1507 handschriftlich verbreitet wurde, muß aus den Schlußworten der editio princeps gefolgert werden, wonach der Ligurinus schon vor 1507 an fünf Universitäten von hervorragenden Humanisten als Gegenstand von Vorlesungen behandelt wurde. Bebel kann die Interpretation des Gedichtes in Tübingen allerdings erst nach dem März 1504 aufgenommen haben, während es von Celtes in Wien schon etwas früher geschehen sein konnte.

Die Zeit, wann Celtes seinen Fund zu Peutinger und seinen Genossen nach Augsburg brachte, läßt sich ebenfalls nicht genau bestimmen[1]. Wenn man jedoch in Betracht zieht, daß Peutinger und seine Freunde das Gedicht einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, ehe sie es des Druckes für wert erklärten, daß dann mehrere Unterhandlungen des Celtes mit dem Drucker scheiterten (Vorrede: cumque post aliquos tractatus sibi cum artifice parum conveniret), und wenn man schließlich auch noch die Zeit für den Druck in Anrechnung bringt, so dürfen wir den Zeitpunkt, in welchem Celtes das Gedicht den Augsburger Humanisten überbrachte, ziemlich nahe an das Jahr 1504 rücken. Es kann also wohl als gesichert gelten, daß das Gedicht vor seinem Erscheinen im Druck mindestens einige Jahre teils schon auf Universitäten behandelt, teils in humanistischen Gelehrtenkreisen besprochen

[1] In der Vorrede heißt es, daß Celtes his diebus mit dem Ligurinus nach Augsburg kam; das kann unmöglich wörtlich genommen werden, besonders da die Vorrede erst, wie wir noch sehen werden, am Schlusse des ganzen Werkes gedruckt wurde, also auch nicht wahrscheinlich ist, daß sie viel früher als im Frühjahr 1507 abgefaßt worden ist. Die Vorrede kann also für diese Frage überhaupt keinen Anhaltspunkt bieten, und ich finde nirgends einen Grund, mich mit der Bestimmtheit für das Jahr 1506 als die Zeit des Aufenthaltes von Konrad Celtes in Augsburg zu entscheiden wie H. A. Lier in seinem Aufsatz: Der Augsburger Humanistenkreis (Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg VII, Augsburg 1880, 85).

wurde und wohl auch schon geraume Zeit in den Händen der Augsburger Herausgeber war. — Wenn wir aber die Stelle im Opusculum Bebels vom Jahre 1504 wieder ins Auge fassen, so finden wir weiter, daß um diese Zeit bereits eine Meinungsverschiedenheit über den Namen und die Persönlichkeit des Verfassers unter denjenigen bestanden haben muß, welche sich schon eingehender mit dem Ligurinus befaßt hatten; denn welchen andern Sinn kann die Stelle bei Bebel haben: quidam Christianus, vel ut alii volunt, Guntherus Alemannus?

Schon nach Erwägungen dieser Art dürfte es schwer fallen, anzunehmen, der Name Gunther sei in der Handschrift überliefert gewesen. Wenn diese mindestens drei Jahre[1] vor dem Drucke bekannt war, wenn sie ferner wiederholt gelesen und abgeschrieben wurde, und wenn überdies mindestens seit 1504 eine Kontroverse über den Namen des Verfassers bestand, sollte da wirklich gar niemand auf den so selbstverständlichen Gedanken gekommen sein, den Ebracher Codex selbst daraufhin genauer anzusehen, ob sich nicht irgendwo der Name des Dichters fände; und hätte er sich gefunden, wie kommen dann die Herausgeber überhaupt dazu, sich durch die Angabe in der letzten Zeile der Argumenta[2] irreführen zu lassen und den Namen Ligurinus des Gedichtes für den des Verfassers zu halten?

Die Frage nach der Entstehungszeit der dem Gedichte vorangestellten Argumenta berührte Pannenborg nicht mehr, seitdem er Gunther für den Verfasser des Ligurinus erklärt hatte und er den Nachweis bringen wollte, der Name Gunther sei handschriftlich überliefert gewesen[3]. Im XI. Band der „Forschungen" dagegen S. 298 weist er mit sprachlichen Gründen überzeugend nach, daß diese Argumenta sicher schon im Mittelalter entstanden sind, ohne daß sie jedoch vom Dichter selbst herrühren können, wenigstens nicht in der Gestalt, wie sie den Herausgebern vorgelegen haben. Wenn aber nun bereits im Mittelalter die Verwechslung des Namens des Werkes mit dem des Autors entstand, wo bleibt dann noch eine Möglichkeit für die Annahme, daß der Name Gunther in der Ebracher Handschrift überliefert war? Denn wäre diese Verwechslung überhaupt denkbar, wenn die Handschrift, welche der Verfasser der Argumenta vor sich hatte, deutlich den Namen des Dichters enthalten hätte? Oder sollte zufällig der Verfasser der Argumenta auch wie die Augsburger Herausgeber diesen Namen übersehen haben? Die Argumenta liefern meines Erachtens einen Hauptbeweis dafür, daß

[1] Ist das Opusculum Bebels schon in das Jahr 1499 zu setzen, dann ist der Zeitraum noch um volle fünf Jahre länger.

[2] Ligurinus carmina scribit.

[3] Ausführlicher besprochen werden die Argumenta in dem beigegebenen Exkurs.

der Name des Autors des Ligurinus bald in Vergessenheit geriet[1] und dadurch sich der verhängnisvolle Irrtum bildete, was aber, ich wiederhole es, unmöglich gewesen wäre, wenn der Name Gunthers als der des Dichters sich irgendwie handschriftlich erhalten hätte.

Jede Beweiskraft muß ich somit folgendem Einwurf Pannenborgs absprechen: „Wie sollte man sich auch die Verse Lig. X 619 ff erklären, wenn der Dichter nicht seinem Werke den Namen beigefügt hätte? Darin spricht er nämlich die Hoffnung aus, daß dem einen oder andern von den 'docti' am Hofe bei wiederholtem Lesen seine Arbeit gefallen werde, und daß dieser zugleich mit dem Gedichte auch den Namen des Verfassers und seine Bitte um Lohn vor das Ohr des Kaisers bringen möge." Daß die Originalhandschrift des Ligurinus, welche der Dichter an den Hof übersenden ließ, seinen Namen getragen habe, ist freilich in höchstem Grade wahrscheinlich; daraus kann aber noch nicht gefolgert werden, daß der von Celtes aufgefundene Codex denselben ebenfalls noch enthielt; denn daß dieser sicher nicht die Originalhandschrift des Dichters darstellte, kann, wie noch zu zeigen sein wird, mit völliger Sicherheit aus den Argumenta entnommen werden.

Kehren wir aber noch einmal zu den Worten Bebels in seinem Opusculum zurück. Auch Pannenborg erkennt ihre Wichtigkeit an, „weil sie zuerst Nachricht geben von dem Funde des Celtes, der demnach spätestens im Jahre 1504, wahrscheinlich schon früher gemacht ward". Dann aber fährt Pannenborg fort (Programm S. 10): „Sodann ersieht man aus ihr (der Stelle Bebels), daß der Name Gunther sofort mit der Kunde von dem Gedicht sich verbreitete; was liegt näher, als ihn aus der Subskription des Codex selbst abzuleiten? Aber wie erklärt sich denn das Schwanken Bebels oder derjenigen, von denen er im Jahre 1504 seine Nachrichten hatte? Bei der Voraussetzung, der Name Guntherus sei mit der Handschrift überliefert, ist die Antwort nicht schwer. Man wollte über diesen Guntherus Näheres wissen und wandte sich genau so wie Leontorius bei dem Traktat De oratione[2] an die Scriptores ecclesiastici des berühmten Sponheimer Abtes (Trithemius). Dort fand man unter Friedrich I. wohl einen Christianus,

[1] Das gleiche Mißgeschick verfolgte den Dichter auch bei seinem Solimarius. Nach Pannenborg, „Forschungen" XI 296, wird dieser in dem Labyrinthus des Eberhardus Bethuniensis III 47 erwähnt:

Christicolas acies Salimarius (sic!) armat in hostes,
Christi solius plenus amore crucis.

Dazu findet sich noch in einer (Nr 1) der drei Helmstädter Handschriften, aus denen Leyser den Labyrinthus besorgte, die Glosse: Solimarius scribit de bellis christianorum contra Saracenos et gentiles, et quomodo christiani vicerunt eos . . .. wo offenbar auch Solimarius als Name des Autors aufgefaßt wird.

[2] S. Programm S. 6, Z. 30.

der Gesta Friderici — und der Ausdruck stimmte zum zweiten Titel des neugefundenen Epos — verfaßt habe, aber keinen Guntherus. Einen poeta clarus Guntherus mit dem Zusatze Elnonensis, der nach Frankreich wies, führte Trithemius nur unter Kaiser Heinrich IV. auf. Was lag näher als der Gedanke, die neugefundenen Gesta Friderici seien das vermißte Werk jenes Christianus, Guntherus in der Subskription der Handschrift beruhe auf einem Schreibfehler oder irgend einem andern Versehen?“[1]

Die Art, wie Pannenborg die Heranziehung des Namens Christian für den Verfasser des Ligurinus erklärt, besitzt große Wahrscheinlichkeit, wenn auch der Titel Gesta Friderici als solcher nicht überliefert ist; denn daß der in der editio princeps gegebene Titel des Gedichtes in dieser Fassung von Peutinger stammt, hat Pannenborg selbst (Programm S. 3) überzeugend nachgewiesen; doch ist es immerhin wahrscheinlich, daß die Herausgeber den Titel nicht ganz frei erfunden haben[2].

Nicht beizustimmen vermag ich jedoch der Annahme Pannenborgs, der Name Gunther habe sich sofort mit der Kunde von der Handschrift verbreitet, da wir ja vor allem gar nicht genau feststellen können, wann Celtes von seinem Funde die ersten Mitteilungen machte; zum mindesten kann es nicht aus den Worten Bebels geschlossen werden, da dieser ja bereits zwischen zwei Namen schwankt, also, wenn Pannenborgs Schluß überhaupt berechtigt wäre, aus dieser Stelle mit demselben Rechte eine Verbreitung des Namens Christian zugleich mit der Kunde von der Handschrift gefolgert werden könnte; eher würde vielleicht die Ansicht Pannenborgs eine Stütze erhalten, wenn es bei Bebel hieß: quidam Guntherus, vel ut alii volunt[3], Christianus; aber gerade so, wie die Stelle tatsächlich lautet, kann aus dem ut alii volunt Guntherus nicht entnommen werden, daß sich der Name Gunther etwa vor dem Namen Christian für den Autor des Ligurinus verbreitet habe, und die

[1] Etwas anders sucht Pannenborg das Schwanken zwischen Gunther und Christian („Forschungen“ XI 256) zu erklären: „Das Schwanken zwischen Guntherus und Christianus läßt vielleicht vermuten, daß ein C oder G, die leicht zu verwechseln (Wattenbach, Paläogr. 2), ähnlich wie C. in der Chronik Christians von Mainz, aus dem die ersten Herausgeber ‚Conradus‘ machten, den Namen des Verfassers andeutete.“

[2] Pannenborg gründet seine Ansicht auf Lig. I 115: liceat modo fortia gesta / Eximii memorare viri, und Lig. I 166: nos regia tantum / Gesta levi calamo sequemur; für die Fassung Gesta Friderici spricht auch die Stelle in der Vorrede Ligurinum quendam egregium poetam de rebus gestis per Fridericum, gegen sie ein Brief Adelmanns von Adelmannsfelden vom 3. September 1507 an Bohuslav (vgl. S. 16 A. 1), in welchem es heißt: Guntherus de bello Lygustico, quem Ligurinum appellant . . .

[3] Besser, finde ich, als durch die Wendung volunt hätte Bebel den Charakter des Hypothesenartigen, durch Kombination Erschlossenen an dieser Ansicht der alii gar nicht ausdrücken können.

Vertreter des ersteren einen Anhaltspunkt in der Handschrift besessen haben. — Doch wenn wir auch annehmen, daß die Herausgeber auf die von Pannenborg angeführte Weise auf den Namen Christian gerieten — es muß das natürlich schon vor dem März 1504 geschehen sein —, wie kommt es dann, muß man unwillkürlich fragen, daß sie im Titel ihrer Ausgabe weder den Namen Gunther noch den nach Pannenborg aus Gunther verbesserten Namen Christian bringen, sondern sich an den durch die Argumenta gegebenen Namen Ligurinus halten? Für dieses Verfahren kann ich eben bei der Annahme, Gunther sei in dem Ebracher Codex als Verfasser des Ligurinus genannt gewesen, durchaus keine logische Erklärung finden.

Nun vertritt aber Pannenborg (Programm S. 4) die Ansicht — und zwar, wie mir scheint, mit voller Berechtigung —, daß das erste Doppelblatt der editio princeps, auf welchem der Irrtum, Ligurinus sei der Name des Dichters, im Titel, dann in der Vorrede[1] so sehr deutlich hervortritt, später gedruckt sei als alles übrige[2]. Überlegen wir denn, welche Wandlung die Ansicht der Herausgeber nunmehr durchgemacht haben müßte: den Namen Gunther haben sie in der Handschrift deutlich überliefert vorgefunden; dann gelangten sie durch die Scriptores ecclesiastici des Trithemius zu dem Glauben, das Gedicht sei das verlorene Werk des Christian und statt Gunther sei demnach Christian zu lesen; in der subscriptio entschieden sie sich gleichwohl für Gunther, verbanden diesen Namen aber unbegreiflicherweise mit dem in den Argumenta als Dichter überlieferten Ligurinus zu: Guntherus Ligurinus; im Titel und in der Vorrede, also gerade an den entscheidenden Stellen aber lassen sie sowohl den handschriftlich gesicherten Namen Gunther sowie den durch Kombination erschlossenen Namen Christian beiseite und begnügen sich mit dem durch die Argumenta gegebenen Ligurinus! Und noch einmal muß ich die Frage aufwerfen: Warum bringen die Herausgeber auch in der subscriptio den Namen Gunther nicht rein, sondern in der Verbindung Guntherus Ligurinus? Gerade wenn das erste Doppelblatt der editio princeps später gedruckt ist als alles übrige, kann man in dem Übergehen von Guntherus Ligurinus zu Ligurinus deutlich erkennen, daß die Herausgeber während des ganzen Druckes im Schwanken waren, aber nicht mehr

[1] Ligurinum quendam aegregium poetam, ferner: ne vigiliae et lugubraciones Ligurini perirent, und: Ligurinum hunc egregium . . . preconem.

[2] „Da die Errata sich auf die Argumenta nicht mitbeziehen und die Bezeichnung der Lagen erst mit fol. 3 (auf welchem der Anfang des Gedichtes selbst sich befindet) beginnt." In der Ausgabe Po. lat. 19w Hartmann Schedels ist auch das Papier der ersten beiden Blätter anders als das der folgenden. Und wenn man fragt, warum diese beiden Teile erst nachher gedruckt wurden, so liegt die Vermutung nahe, daß eben das Schwanken der Herausgeber wegen des Namens des Dichters die Ursache gewesen sei.

etwa zwischen Christianus und Guntherus, sondern zwischen Guntherus und Ligurinus; und gerade der Umstand, daß sie sich im letzten Momente wieder dem Namen Ligurinus zuwandten, bietet eine neue wichtige Stütze für den Nachweis, daß der Name Gunther nicht durch die Handschrift verbürgt, sondern auf einem andern Wege gefunden worden war.

Unwillkürlich drängt sich damit die Frage auf, in welcher Weise denn dieser Name mit dem Ligurinus überhaupt in Zusammenhang gebracht werden konnte, wenn er schon nicht in dem Ebracher Codex überliefert war?

Im XI. Band der „Forschungen" (S. 172), da Pannenborg noch die Autorschaft Gunthers als eine wertlose Konjektur bezeichnete, erklärte er das Auftauchen des Namens Gunther aufs beste in folgender Weise: „Der Titel Ligurinus gab den Anlaß zu einem verhängnisvollen Irrtum. Schon in dem letzten Vers der Argumenta heißt es: Ligurinus carmina scribit; man nahm das Wort als Namen des Dichters; so auch, wie bereits bemerkt, Celtes und die Herausgeber. Bald genügte aber der Name nicht mehr, da man einen solchen Dichter nicht auftreiben konnte und Gefahr lief, ihn als ‚Ligur' übersetzt zu sehen[1], somit das gerühmte Werk den Italienern, denen man neidisch gegenüberstand, abtreten zu müssen. Man suchte nach einem deutschen Dichter. Eine Handhabe bot der im Ligurinus mehrfach erwähnte Solimarius, das erste Werk des Autors. . . . Man fand, wie bereits Dümgé[2] gezeigt, u. a. einen Cistercienserm önch des Klosters Pairis im Bistum Basel, namens Gunther, Verfasser einer Historia Constantinopolitana, worin der Kreuzzug des Jahres 1204 dargestellt wird. Hierin glaubte man den Solimarius zu erkennen, ohne zu beachten, daß derselbe nach den ausdrücklichen Angaben des Dichters dem Ligurinus voraufgegangen war, der während der Anwesenheit Heinrichs in Italien, nach seiner Hochzeit, also spätestens 1187 beendigt ward."[3]

Wenn somit die Herausgeber allenfalls den Solimarius mit der Historia Constantinopolitana identifizierten, könnte sie deshalb kein schwerer Vorwurf treffen, da wir ja nicht wissen, wie weit sie über den Inhalt dieses letzteren Werkes unterrichtet waren, ja ob sie es überhaupt gerade unter diesem Titel kannten, da derselbe nur in zwei Handschriften überliefert ist, nämlich im Cod. univ. Monac. 321 und einem Codex der Bibl. publ. Colmariensis[4]. Freilich ermöglicht vielleicht gerade diese Handschrift, welche

[1] Dies geschah z. B. von dem im Jahre 1521 schreibenden Kloster-Blaubeurer Chronisten Christian Tubingius, der den Dichter Guntherus Italus Ligur poeta nennt, bei Sattler, Geschichte Würtembergs IV[2] (1777) 318.

[2] A. a. O. XVII.

[3] Über die Abfassungszeit vgl. meine Ausführungen im II. Teil.

[4] Vgl. Pannenborg, Programm S. 5.

erst 1460 geschrieben wurde, nach Entstehungsort und -zeit die Annahme, daß sie den nach Manuskripten so eifrig fahndenden Humanisten bekannt geworden und ihnen dann auch unter diesem Titel die Kenntnis des Werkes vermittelt habe.

Fassen wir nun das bisher Gesagte zusammen, so dürfte sich das ganze wechselnde Verhalten der Herausgeber bezüglich des Autors des Ligurinus mit Zugrundelegung des von Pannenborg im XI. Band der „Forschungen" und von Dümgé in der Vorrede seiner Ausgabe gegebenen Gedankenganges auf folgende Weise erklären lassen:

Man fand in den Argumenta als Namen des Dichters Ligurinus angegeben. Eine oberflächliche Lektüre des Schlusses des Gedichtes schien dies zu bestätigen. Für den Verfasser begann man sich schon aus dem Grunde zu interessieren, weil man in ihm gern einen Deutschen gesehen hätte, und da der Name Ligurinus doch einigermaßen nach Italien wies, man dieses so formvollendete Gedicht, zum Lobe eines der größten deutschen Kaiser verfaßt, nicht gern an eine Nation abtreten wollte, der man ohnehin fortwährend rivalisierend gegenüberstand.

Der einzige wirkliche Anhaltspunkt, den in der Frage nach dem Verfasser das Gedicht selbst bot, war der mehrmalige Hinweis auf das Erstlingswerk des Dichters, den Solimarius; und daß man diesen Hinweis nicht unberücksichtigt ließ, beweist eine Stelle bei Trithemius in den Annales Hirsaugienses, auf welche ich in anderem Zusammenhange ausführlicher zurückkommen werde[1]; von diesem Solimarius ausgehend, suchte man nach dem Verfasser einer Kreuzzugsgeschichte; die im Laufe des 15. Jahrhunderts dreimal abgeschriebene Erzählung eines gewissen Gunther[2] war wohl nicht ganz unbekannt; in dieser glaubte man den Solimarius gefunden zu haben und identifizierte demnach die Verfasser der beiden Schriften; es ist dabei immerhin denkbar, daß ein im Ebracher Codex vorhandenes C oder G diese Kombination erleichterte. Eine andere Gruppe von Gelehrten hielt sich mehr an den Gesamtinhalt des Gedichtes, das die Taten Friedrichs I. besingt, und geriet so auf die Gesta Friderici des Christian von Mainz; wieweit ein dem Gesta Friderici ähnlicher Titel in der Ebracher Handschrift eine Handhabe bot, läßt sich nicht völlig entscheiden; aber vielleicht gerade deshalb, weil man bei diesem Christian nichts von einer von ihm verfaßten Kreuzzugsgeschichte in Erfahrung bringen konnte, wandte man sich wieder mehr dem Gunther zu. Die Herausgeber selbst, wie auch Celtes, neigten vermutlich von vornherein mehr zu dem durch die Argumenta überlieferten Namen Ligurinus, machten aber während des Druckes den Vertretern der

[1] Vgl. S. 18.

[2] Die Historia Constantinopolitana, vgl. S. 14 A. 4.

Gunther-Hypothese doch eine Konzession mit Guntherus Ligurinus in der subscriptio. Im Titel und in der Vorrede blieb man aber wieder bei dem allein handschriftlich verbürgten Ligurinus[1]. Wenn dennoch der Name Gunther in der Folgezeit mehr und mehr durchdrang, so erklärt es sich nicht etwa daraus, daß eine neue Prüfung der Frage zu der Erkenntnis führte, daß der Name infolge handschriftlicher Überlieferung gesichert sei; denn einmal fand, wie wir noch sehen werden, keine neue Prüfung mehr statt, und dann war sie auch bald gar nicht mehr möglich, da der Ebracher Codex unmittelbar nach dem Drucke zu Grunde gegangen sein muß und er seit der Vorrede der Herausgeber überhaupt nicht mehr erwähnt wird. Der Grund für die Ausbreitung des Namens Gunther lag wohl vielmehr darin, daß man allmählich erkannte, daß Ligurinus der Name des Werkes, nicht des Autors sei und man damit eben keinen andern Namen als den in der subscriptio der editio princeps erwähnten Gunther für den Autor des Gedichtes hatte. Betrachten wir nur den Titel der zweiten Ausgabe des Ligurinus: Guntheri Poetae clarissimi Ligurinus, seu opus de rebus gestis Imp. Caesaris Friderici I. Aug. Lib. X absolutum. Cum scholiis Iacopi Spiegellii Selest. V. C. 1531, fol. Guntheri poetae clarissimi ist wörtlich aus der subscriptio der editio princeps herübergenommen (dort: Guntheri Ligurini poetae clarissimi), nur hat man das Ligurini in Ligurinus verbessert, da man den Irrtum der Augsburger Herausgeber erkannt hatte; der zweite Teil des Titels der zweiten Ausgabe ist wieder ganz dem der ersten Ausgabe nachgebildet, nur daß in der zweiten de rebus gestis statt de gestis gesetzt ist. Das allmähliche Durchdringen des Namens Gunther beweist also für die Art der Überlieferung oder Erschließung desselben nichts. — Neben der Frage nach des Verfassers Namen beschäftigte die Gelehrten, wie in den nachfolgenden vier Jahrhunderten, auch schon vor dem Drucke die Frage nach seiner Nationalität; in diese Gruppe

[1] Die gleiche Unsicherheit in Bezug auf den Titel des Gedichtes und den Namen des Verfassers herrschte auch nach dem Drucke bei den Herausgebern. Dies zeigt der bereits erwähnte Brief Bernhard Adelmanns an Bohuslav vom 3. September 1507 — also ungefähr ein halbes Jahr nach der Fertigstellung des Druckes (s. oben S. 7) —. Adelmann, der, wie wir wissen, auch zu den Herausgebern zählt und dem nach seinem Biographen Thurnhofer (Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden, Freiburg 1900, Herder, 42) vielleicht sogar ein besonderes Verdienst an der Edition des Ligurinus gebührt, bittet in diesem Briefe seinen Freund, die Korrektur des Gedichtes zu übernehmen: Guntherus de bello Lygustico, quem Ligurinum appellant, mea ac aliorum opera, ne saltem penitus periret (der gleiche Hinweis auf den schlechten Zustand der Ebracher Handschrift wie in der Vorrede), impressoris vero incuria satis mendose, ut forsitan legisti, impressus est: si tu pro nostra omniumque Germanorum gloria ac tua eruditione eum emendares, rem nobis gratiosissimam faceres. (Gedruckt bei Josef Truhlář, Listář Bohuslava Hasisteinského z Lobkovic, Prag 1893, p. 174 n. 144.)

von Forschern gehört vor allem Heinrich Bebel, was ja bei diesem begeisterten Patrioten sehr begreiflich ist; um jeden Zweifel an der Herkunft des Dichters zu beseitigen, gab man den leicht zu Irrtümern verführenden Namen Guntherus Ligurinus auf und fügte dem Guntherus ein Alemannus hinzu, und zwar wohl auf Grund der Lage des Klosters Pairis, welchem der Verfasser der Historia Constantinopolitana eben angehörte. Bebel gebraucht diese Bezeichnung ja schon in seinem Opusculum von 1504, dann aber nach dem Drucke des Ligurinus von 1507 noch zweimal in seinem Werke[1] De laude, antiquitate, imperio, victoriis rebusque gestis veterum Germanorum, Phorce 1509, wo unter den in der Vorrede angeführten Quellen zwischen Cicero und Seneca auch Guntherus Alemannus genannt wird (S. 8); und in der Abhandlung selbst heißt es: Unde Guntherus Alemannus lib. 2 de Gestis Foederici (so bei Pannenborg) Caesaris, loquens de Longobardis (folgt Lig. II 119—127). Daß man sich übrigens bezüglich der Nationalität des Dichters mehr an das Werk selbst hielt als an irgend einen Namen, erhellt schon daraus, daß die Herausgeber der editio princeps in der Vorrede, wo sie doch an dem Namen Ligurinus festhielten, der sie eher nach Italien führen mußte, die deutsche Abstammung des Autors stark hervorheben: ex Germania proficiscentem[2].

Zum Schlusse seien noch einige Hinweise auf den Ligurinus besprochen, welche sich in nach 1507 erschienenen Werken finden und aus welchen Pannenborg folgert, daß die Verfasser dieser Schriften, durch das Vorhandensein des Namens Gunther in der Ebracher Handschrift überzeugt, die Autorschaft Gunthers für den Ligurinus angenommen hätten. „Der Zweifel", sagt Pannenborg (Programm S. 11), „von dem nur Bebel Kunde gibt, als er das Gedicht noch nicht gesehen, als er überhaupt erst sehr vage Nachrichten über dasselbe hatte, verstummte bald genug vor der Tatsache, daß die Handschrift den Namen Guntherus enthielt: Bebel in einem Peutinger und den übrigen Herausgebern des Ligurinus gewidmeten Schriftchen (1509)[3], Trithemius (1513), die erste Ausgabe des Nauclerus (1516)[4], alle nehmen ohne Bedenken Guntherus an." Zunächst sei allgemein bemerkt: In keiner der von Pannenborg hier angeführten Schriften findet sich auch nur der leiseste Hinweis darauf, daß die betreffenden Autoren durch die handschriftliche Überlieferung des Namens von der Autorschaft Gunthers sich überzeugt hätten;

[1] Vgl. Pannenborg, Programm S. 11.

[2] Vgl. auch oben den Brief Adelmanns an Bohuslav, wonach dieser die Korrektur des Ligurinus übernehmen soll pro nostra omniumque Germanorum gloria, was doch auch erkennen läßt, daß Adelmann den Ligurinus für das Werk eines Deutschen hält.

[3] S. oben.

[4] Chronik, Tübingen 1516, II. Generat. XXXIX, fol. CLXXXVI verso.

daß dies nach dem Drucke von 1507 bald überhaupt nicht mehr möglich war, da die Handschrift spurlos verschwand, habe ich bereits betont. Die Stelle bei Nauclerus ist schon aus dem Grunde ohne Bedeutung, weil Pannenborg selbst (Programm S. 9) zugesteht, daß „dieses Zitat später beigefügt ist, und zwar aus dem Drucke von 1507"; da Nauclerus also absolut keine neue Prüfung der Frage vorgenommen hat, kann auch der angeführten Stelle keine Beweiskraft zuerkannt werden. Noch weniger ist von der Erwähnung Gunthers bei Trithemius zu halten; sie findet sich in den Annales Hirsaugienses I 480[1]: „Guntherus Ligurinus ist angesehen am Hofe Friedrichs, in allen Wissenschaften bewandert, in Vers und Prosa geübt; außer dem Epos über die Taten Friedrichs schrieb er den dem Herzog von Schwaben und Pfalzgrafen am Rhein, Konrad, dem Bruder des Kaisers, gewidmeten Solimarius. Vieles andere soll er geschrieben haben, was nicht in meine Hände gekommen ist." Des Trithemius Angaben enthalten also zwei Fehler: die Heranziehung des Titels des Werkes zu dem Namen des Dichters und die Widmung des Solimarius an den Bruder statt an den Sohn des Kaisers. Aber diese zwei Fehler allein zeigen schon, daß Trithemius einfach wiedergibt, was er von andern erfahren hat, und nicht persönlich in das Gedicht tiefer eingedrungen ist; wenn er dann weiter behauptet, daß Gunther am Hofe angesehen war, so hat er dafür absolut keinen Anhaltspunkt, denn auch aus dem Gedichte selbst kann es nicht entnommen werden; ferner gibt Trithemius an, daß Gunther in Vers und Prosa geübt sei, und doch gesteht er an der nämlichen Stelle selbst, daß er, abgesehen von dem Ligurinus, von dem Autor nichts kenne. Auch dieser Stelle der Annales Hirsaugienses kann also keine Beweiskraft im Sinne Pannenborgs zuerkannt werden, da die Annahme des Guntherus Ligurinus nicht das Resultat einer neuen, eingehenderen Untersuchung ist, sondern eine kritiklose Übernahme der allgemein gangbaren Ansicht darstellt.

[1] Ich zitiere diese Stelle nach Pannenborg, „Forschungen" XIII 272. Lateinisch lautet sie: Claruit his temporibus (ad a. 1184) Guntherus Ligurinus, inter curiales Friderici Imperatoris I. non ultimus, vir in omni genere scientiarum doctissimus, metro exercitatus et prosa, qui scripsit inter caeteras ingenii sui lucubrationes (dieses Wort stammt wohl auch aus der Vorrede der editio princeps, vgl. oben S. 7) opus pulchrum et arduum (vgl. Lig. l 1 f: Ardua . . . memorandaque seclis Gesta cano) heroico carmine (vgl. Titel der editio princeps) de vita, moribus, gestis et bellis ipsius Friderici Imperatoris I. Item ad Conradum Ducem Suevorum Rhenique Comitem Palatinum fratrem Imperatoris Friderici scripsit opus Solimarium praenotatum (ich konnte diese „Vorerwähnung" nirgends finden; ebenso erging es Pannenborg, „Forschungen" XI 257). Alia denique plura scripsisse dicitur, quae ad manus nostras minime pervenerunt. Interessant ist, was Pannenborg, „Forschungen" XI 257, zu dieser Stelle bemerkte: „Wir sehen an dieser Ausführung, wie schlecht Trithem, der seine Weisheit aus dem gedruckten Werke . . . gehabt haben muß, unterrichtet war."

Keines der von Pannenborg angeführten Argumente hat sich somit als stichhaltig erwiesen für den Beweis, daß der Name Gunther in der Ebracher Handschrift überliefert gewesen sei; im Gegenteil machen eine Reihe von Erwägungen diese Annahme unmöglich. Da der Gang meiner Untersuchung im wesentlichen durch die Beweisführung Pannenborgs im Göttinger Programm von 1883 bestimmt war, sei es gestattet, meine Gegengründe zum Schlusse noch einmal im Zusammenhang vorzuführen:

1. Die Argumenta, schon im Mittelalter abgefaßt, begehen den Irrtum, das Wort Ligurinus für den Namen des Dichters zu halten, was unmöglich gewesen wäre, wenn sich der Name des Dichters irgendwie handschriftlich überliefert erhalten hätte.

2. Wäre der Name Gunther in der Handschrift gestanden, so wäre es unmöglich gewesen, daß ihn die Herausgeber übersehen und unbenutzt gelassen hätten: a) da das Gedicht mindestens drei Jahre vor dem Drucke bekannt war, b) da aus der Ebracher Handschrift vor 1507 mehrere Abschriften gemacht worden waren, c) da sie selbst von den Herausgebern eingehend geprüft wurde, d) da der Streit um den Verfasser ebenfalls schon mindestens seit 1504 bestand, man also doch notwendig die Handschrift selbst hätte untersuchen müssen.

3. Das Schwanken der Herausgeber und ihre schließliche Entscheidung für Ligurinus in Titel und Vorrede sind völlig unbegreiflich, wenn sich der Name Gunther handschriftlich verbürgt fand.

Nun hat schon Gaston Paris erklärt, daß es nach Wegfall dieses Momentes keinen Sinn mehr habe, Ähnlichkeiten zwischen dem Ligurinus und den Werken Gunthers zu suchen; denn, sagt er: „il est sûr que sans la coincidence du nom jamais ces prétendues ressemblances n'auraient été aperçues de personne".

Obwohl aber Pannenborg es für „keineswegs gleichgültig" erklärt, „ob der Name Gunther als eine Erfindung der Herausgeber anzusehen ist oder ob er auf die alte Ebracher Handschrift zurückgeführt werden kann", so fällt nach ihm das Hauptgewicht doch auf innere Gründe. Deshalb und weil die Autorschaft Gunthers gerade auf diese Ausführungen Pannenborgs hin so unbestritten angenommen worden ist, scheint es mir notwendig, auch diese „inneren Gründe" eingehender zu untersuchen.

II.

Pannenborg stellt im Programm S. 12 ff eine lange Reihe von Beispielen auf, bei denen sich Wendungen und Gedanken, welche im Ligurinus gebraucht werden, in der Historia Constantinopolitana oder im Traktat De oratione wiederfinden.

Es entsteht nun die Frage: Kann aus solchen Übereinstimmungen allein noch mit Sicherheit auf die Identität der Verfasser dieser Schriften geschlossen werden? Im XI. Band der „Forschungen" hat Pannenborg zahlreiche Parallelen — viele davon sind ganz wörtlich — zwischen dem Ligurinus und andern Werken des 11., 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts aufgedeckt und damit die Zugehörigkeit unseres Werkes zur Literatur dieses Zeitraumes evident bewiesen. Einige Fälle ausgenommen, in denen wirkliche Entlehnungen aus dem Ligurinus oder Nachahmungen durch denselben vielleicht anzunehmen sind, lassen sich diese Übereinstimmungen rein durch den allgemeinen Sprachgebrauch der Zeit und durch eine gleichartig weit verbreitete und sich oft durch lange Zeit weiter vererbende Schulbildung hinreichend erklären.

Um nun zu zeigen, wie auffallend solche Parallelen sein können, sei es gestattet, eine Reihe charakteristischer Beispiele aus der Vergleichung des Ligurinus mit der Philippeis des Guilelmus Armoricus[1] vorzuführen. Den größten Teil derselben habe ich aus der Untersuchung Pannenborgs im XI. Band der „Forschungen" zusammengetragen. Meine Absicht ist es dabei, klarzulegen, daß alle die Momente, welche in der im folgenden zu besprechenden Argumentation Pannenborgs von Bedeutung sind — Übereinstimmungen der verglichenen Schriften in Bildern, einzelnen charakteristischen Gedanken und Ausdrücken, Zurückgreifen beider Schriften auf ein und dasselbe ältere Werk —, sich auch bei einer Gegenüberstellung der Philippeis und des Ligurinus konstatieren lassen, ohne daß deshalb der Gedanke an eine Identität der Verfasser der verglichenen Schriften aufkommen könnte.

Schon ein Vergleich der Widmungen der beiden Werke zeigt auffallende Ähnlichkeiten:

Lig. I 48: Annue sollicito, princeps mitissime, vati,
Officioque pium devoto impende[2] favorem.
Phil. Prol. 59: Hunc quoque propitio coelesti sidere vultus
Vel semel illustrata gratumque impende favorem.
Lig. I 73: Porrectaque manu magno sub fasce labantem
Oppressumque metu, siquidem potes, erige vatem.
Phil. X 906: Porrige, Petre, manum vultuque recollige librum
Propitio.
Lig. I 54: (Caesarei iuvenes)
Annuite et vestras pariter magnique parentis
(Hoc etenim commune sacrum est) admittite laudes[3].
Phil. Prol. 48: Si modo te fratresque tuos magnumque parentem
Ut potui dignos celebravi carmine digno.
Lig. I 56: Tu primum placatus ades (Henrice).

[1] Gedruckt bei Bouquet, Scriptores XVII 117 ff.

[2] Dümgé hat hier unrichtig intende.

[3] Phil. I 1: Ad laudes, Ludovice, tuas magnique Philippi.

Lig. I 69: Tu quoque, quem patrio . . . (Friderice).
Phil. Prol. 42: Tu quoque fautor ades, Karlote.

Beide Dichter wollen ihr Lied mit der Thronbesteigung ihres Helden beginnen:

Lig. I 158: Atque adeo praesens ex illo tempore textus
Incipiat, quo prima sacra, Friderice, tulisti
Sceptra manu; . . . nos regia tantum
Gesta levi calamo etc.
Phil. I 20: Ergo age, Musa, viri tam precellentis honori
Insudare lubens studeas, et ab illius anno
Incipe, quo primum sceptro radiavit eburno
Rex novus. Iste novi limes tibi carminis esto.

Beide Dichter geben dem Gedanken Ausdruck: Wenn ich alle Taten meines Helden besingen wollte, welches Buch könnte sie fassen[1], welcher Geist sie festhalten? (Lig. I 114 ff und Phil. I 3 ff.)

Interessant ist ferner, wie ähnlich sich beide Dichter über die deutsche Königswahl äußern:

Lig. I 242: In manibus vestris regnum est; ea quippe potestas
Ad vos more suo semper viduata recurrit.
Regibus est aliis pociundi iure paterno
Certa fides, sceptrumque patris novus accipit haeres.
Nos, quibus est melior libertas, iure vetusto
Orba suo quociens vacat inclyta principe sedes,
Quodlibet arbitrium statuendi regis habemus.
Phil. IV 370: Quo subit imperium defuncto filius eius
Henricus, patrii iuris successor et heres;
Nec tantum promovit eum successio gentis,
Quam cleri et procerum super hoc electio iuvit.
Est enim talis dynastia Theutonicorum,
Ut nullus regnet super illos, ni prius illum
Eligat unanimis cleri procerumque voluntas.

Im Lig. I 271 heißt es von Friedrich: peregrina secutus Castra dei, primis tyro famosus in armis; vgl. damit Phil. III 684: tiro novellus in arma; beide Dichter rühmen von ihren Helden, daß sie als tiro dem Kreuze ihren Dienst gewidmet haben. — In beiden Gedichten kehrt der Gedanke wieder, daß das Herz der Könige in Gottes Hand geborgen sei: Lig. VI 187: Cuius (Gottes) clausa manu Regum pia corda feruntur; Phil. II 614: Deus, in cuius manibus sunt corda potentum.

Sehr auffällig ist auch folgende Parallele:

Lig. VII 511: et bellica miles
Dona sequens pretioque suum mutare favorem
Suetus, et accepto pariter cum munere bello
Hunc habuisse dator precii quem iusserit hostem.

[1] Vgl. Ev. Joh. 21, 25.

Phil. VI 355: At Picti, quibus est fidei mutatio semper
Grata comes, varia vice qui didicere favorem
Nunc huic nunc illi venalem exponere regi.

Mehrmals liegt den Worten der Philippeis wie des Ligurinus das gleiche Bild zu Grunde:

Lig. I 239: nos, humanae lusit quos alea sortis,
Consilio fati casum properemus iniqui
Corrigere . . .
Phil. V 622: fratri fato succedit iniquo . . .
625: Alea sortis ei nocuit.
Lig. V 348: si non . . . Invida fallaces rupissent stamina parcae.
Phil. XI 420: cui filum iam rumpere parca parabat.

In beiden Gedichten findet sich der Gebrauch von Ceres und Bacchus für Brot und Wein:

Lig. II 90: Tam Cereris, Bacchique ferax . . .
Lig. II 18: loca nec Cereri foecunda, nec hospita Baccho;
Phil. II 537: Copia, quam Cereris ditat, quam Bacchus inundat.

Diese Metapher, an sich gewiß nicht selten, dürfte sich immerhin mit beiden Begriffen in einem Vers vereinigt weniger häufig finden und in unsern Fällen wohl von Verg. Aen. VIII 181 beeinflußt sein.

Man vergleiche ferner:

Lig. I 732: . . . famae vulgata secutus.
Rumor, an historicus sit certior ordo . . .
Phil. I 28: Historiamque sequens, procedas ordine recto.

Nach der Mühe des Schaffens will der Dichter von seinem Werke einige Zeit ausruhen:

Lig. X 605: . . . et respirare poetam
Ad tempus liceat;
Phil. VIII 950: Intercidat opus brevis hic pausatio nostrum,
Tempore vel modico, qua respirare queamus.

Zahlreich sind die Übereinstimmungen der beiden Gedichte in einzelnen Wendungen und Ausdrücken, z. B.:

Lig. I 446: Arnoldus, quo tunc pastore Colonia dives
Gaudebat;
Lig. I 751: principe, quo tunc . . . gaudebat Regia sedes;
Lig. I 25: te gaudet principe mundus;
Phil. Prol. 2: Quo genitore tibi, sibi principe Francia gaudet. —
Lig. I 56: . . . iure paterno . . . simul successor et haeres;
Phil. IV 371: patrii iuris successor et haeres. —
Lig. I 291: iustis pius, asper iniquis;
Phil. XII 538: iustis pius, acer iniquis. —
Lig. II 375: evertunt funditus arces;

Phil. II 62/3: totam funditus arcem
Evertit. —

Für das Beginnen des poetiſchen Schaffens findet ſich Lig. I 114 der Ausdruck: Et tamen aggrediar; in Phil. Prol. 6 heißt es: Rursus ut aggrediar prolixius edere theuma. — Man beachte weiter: Lig. VIII 1: fortia facta virorum; Phil. I 17: fortia facta virum. — (Ein Mann) nominis alti Lig. X 619 und Phil. II 13 (in beiden Fällen als Versſchluß). — clara situ (von einer Stadt) Lig. I 177; Phil. III 680 (beide Male als Versanfang). — reformata pax Lig. VI 1 und Phil. II 445. — desistere coeptis Lig. X 484; Phil. I 610. — Die Gegenüberſtellung von tituli und actus Lig. X 561; Phil. II 509. — iamque dies aderat Lig. III 1; V 227; Phil. I 336. — grandinis instar[1] (von Steinen und Geſchoſſen) Lig. II 588; Phil. II 563. — Lig. II 522: grandia saxa rotant; Phil. II 569: grandia saxa rotatu. — Lig. IV 97: quas pluit aura sagittis; Phil. II 577: pluit ille sagittis. — Lig. VI 381: Interea magnos proceres Burgundia dives ... Regis in occursum commoverat; Lig. V 4: Eius in occursum proceres populosque fideles Excitat; Phil. II 468: Regis in occursum clerus cum plebe feruntur[2]. — magnalia regis Lig. VI 145; X 644; Phil. Prol. 20. — primitias operum Lig. I 509; Phil. I 470. — Lig. IX 32: ad quaeque volens extendere Caesar Anteriora manum; Phil. III 630: Se magis atque magis, oblitus posteriorum, Per virtutis opus extendit in anteriora[3].

Auch finden ſich Fälle, bei denen beide Dichter auf ein und dasſelbe Vorbild zurückgreifen: z. B. Lig. IV 613; VIII 26; Phil. Prol. 55: fama superstes, welche Wendung aus Hor. Od. II 2, 8 ſtammt. Beſonders intereſſant iſt hier ein Fall, den Pannenborg ſelbſt („Forſchungen" XI 230) hervorhebt:

Lig. I 534: diem, qua Christus carne resumpta
Victor ab infernis rediens nitidissimus umbris,
Retulit eximios superata morte triumphos,

„iſt eine faſt wörtliche Wiederholung eines Hymnus aus dem 6. oder 7. Jahrhundert (Mone I 188)":

Surrexit enim dominus ab inferis,
Devicta morte cum triumpho rediit,
Victor iniquum spoliavit tartarum,
Claustra gehennae fregit et cyrographum
Mortis cruore diluit rosifluo.

[1] Genau ſo auch Nicolaus de Braia, Gesta Ludovici, V. 714 und 1807.
[2] Vgl. ähnliche Wendungen bei Pannenborg, „Forſchungen" XI 232 A. 1.
[3] Vgl. Otto von Freiſing, G. Fr. II 11: . . . in anteriora extenderetur.

Auf denſelben Hymnus gehen offenbar auch folgende Verſe der Philippeis zurück:

IV 256: Christus, morte sua nos
Vivificans, nostram crucifixerit in cruce mortem;
Proque sua, sibi quam elegit de gentibus ipse,
Ecclesia moriens, vectes et ferrea claustra
Fregerit, et fortis armati fortior arma
Captivans, victor spoliis ascendit in altum.

Zu folgender Parallele bemerkt Pannenborg („Forſchungen" XI 238) ſelbſt, daß ſie „mehr wie zufällig, wenn auch vielleicht aus antiken Dichtern beiderſeits entnommen ſcheine". Verglichen werden hier der Ligurinus mit der Alexandreis des Gualterus de Inſula[1]:

Lig. I 256: Unum quem tanto deceat succedere regi
Eligite, Ausoniam dignum gestare coronam.
Gualt. Alex. II 185: Sed quis dignus erit tanto succedere regi?[2]

Ganz entſprechend heißt es aber nun auch in der Philippeis: Prol. 32: Ergo qui tanto expectas succedere regi. Es beſteht alſo hier die Wahrſcheinlichkeit, daß ſogar drei Dichter auf ein und dasſelbe Vorbild zurückgreifen.

Zum Schluſſe ſei gleich hier noch eine weitere ſehr auffallende Übereinſtimmung zwiſchen dem Ligurinus und der Alexandreis angeführt, welche zeigt, wie große Vorſicht bei Verwertung ſolcher Parallelen zur Feſtſtellung des Zuſammenhanges mittelalterlicher Schriftwerke bloß durch den ſprachlichen Ausdruck nötig iſt:

Lig. IV 25: Omnibus egregie letis, totaque caterva
Acclamante viro faustum feliciter omen;
Hic favor armatus turbeque hic plausus equestris . . .
Gualt. Alex. III 24: regemque clamore fatetur
Altisono vicisse suum primumque tulisse
Primitias belli, faustum sibi praedicat omen
Graeca phalanx, laetosque ferunt ad sidera plausus.

Dieſe Beiſpiele mögen für unſern Zweck genügen. Die Frage, ob tatſächlich ein Abhängigkeitsverhältnis der Philippeis von dem Ligurinus beſteht, oder ob ſolche Übereinſtimmungen aus dem ſprachlichen Gemeingut der zeitgenöſſiſchen Poeſie allein ſchon hinreichend erklärt werden können, oder wieweit ſie etwa als Merkmale einzelner Dichterſchulen angeſehen werden dürfen, alles das kann erſt auf Grund einer eingehenden Vergleichung des Sprachſchatzes der gleichzeitigen und vorausgehenden mittelalterlichen Literatur klargeſtellt werden, wobei auch das Verhältnis der einzelnen Wendungen zu den

[1] M. Philippi Gualtheri Alexandreis ed. F. A. W. Mueldener, Lips. 1863.
[2] Vgl. auch Lig. I 191: Qui modo sit tanto succedere dignus honori.

Vorbildern aus der Antike untersucht werden müßte. Für die Beurteilung der Autorschaft Gunthers bezüglich des Ligurinus ist die Beantwortung dieser Fragen nicht unmittelbar von Bedeutung. Denn wenn z. B. zur Erklärung der Übereinstimmungen zwischen dem Ligurinus und der Philippeis wirklich eine Benutzung unseres Gedichtes durch Guilelmus Armoricus angenommen werden müßte, was steht in unserem Falle der Möglichkeit entgegen, daß Gunther von Pairis als Verfasser der Historia Constantinopolitana und des Traktates De oratione den Ligurinus gekannt und aus ihm sich vieles angeeignet hat? Aber wie es niemand beikommt, wegen der Parallelen zwischen dem Ligurinus und der Philippeis diese beiden Gedichte einem und demselben Verfasser zuzuschreiben, so geben auch die Übereinstimmungen zwischen dem Ligurinus und den beiden Schriften Gunthers keinen Anlaß zu einem analogen Schlusse, da, wie wir sehen werden, dieser letzteren Gruppe von Parallelen auch keine größere Bedeutung zuzumessen ist als der ersteren. Denn die nähere Betrachtung einer Reihe der von Pannenborg angeführten Zusammenstellungen wird zeigen, daß nicht wenige unter ihnen sind, welche ein wirklich charakteristisches Moment allzusehr vermissen lassen, als daß sie für die Beantwortung einer Verfasserfrage herangezogen werden könnten; auch wird sich ergeben, daß viele der nach der Ansicht Pannenborgs nur dem Ligurinus und den Werken Gunthers eigentümlichen Wendungen sich auch bei andern mittelalterlichen und besonders klassischen Autoren nachweisen lassen. Was die ersteren Parallelen anlangt, genügt zu ihrer Erklärung die Annahme, daß Gunther den Ligurinus als Vorlage benutzt hat. Betreffs der letzteren Art von Gegenüberstellungen ist folgende prinzipielle Bemerkung vorauszuschicken: Wenn sich bei zwei Dichtern des 11. oder 12. Jahrhunderts Wendungen gleicher Art nachweisen lassen, welche auf eine und dieselbe Stelle bei einem antiken Autor zurückgehen, so kann daraus meines Erachtens überhaupt noch nicht mit Sicherheit gefolgert werden, daß jeder der beiden mittelalterlichen Schriftsteller bewußt und unmittelbar bei dem Gebrauche dieser Wendungen auf den antiken Autor zurückgreift, sondern das Vorkommen von Wendungen aus einem im späteren Mittelalter viel benutzten klassischen oder nachklassischen Schriftsteller in einem Werke dieser Zeit kann nur darauf hinweisen, daß die entsprechenden Wendungen aus diesem antiken Autor in den allgemein gebräuchlichen Wortschatz der Schriftsprache des späteren Mittelalters übergegangen sind, wie heutzutage ja auch mancher Zitate aus unsern deutschen Klassikern gebraucht, ohne gerade immer des Werkes bewußt zu sein, aus welchem dieselben stammen. Es kann also durchaus nichts Auffälliges an sich haben, wenn in unserem konkreten Falle Gunther wie der Dichter des Ligurinus zur Bezeichnung derselben Sache oder zur Schilderung einer ähnlichen Situation gleiche antike Wendungen gebrauchen; man kann daraus nur den

gleichen Sprachgebrauch der beiden Autoren erkennen und für beide einen gewissen Schulzusammenhang feststellen, weiter aber nichts. Die Methode, welche Pannenborg einschlug, um durch die Sprache die Echtheit des Ligurinus, d. h. seinen mittelalterlichen Charakter darzulegen, kann meines Erachtens nicht ohne weiteres mit dem gleichen Rechte bei der Untersuchung von Verfasserfragen verwendet werden. Denn in diesem Falle müssen sprachliche Argumente, obwohl ohne Zweifel auch von Bedeutung, erst durch andere wichtige Punkte unterstützt werden, um eine volle Beweiskraft beanspruchen zu können. Das ist aber in der Ligurinus-Frage nicht der Fall. Ein anderes Beweismoment als das Vorhandensein des Namens Gunther in der Ebracher Handschrift ist außer den sprachlichen und sachlichen Parallelen nicht aufgestellt worden und konnte auch nicht aufgestellt werden; und dieses eine erwies sich als nicht stichhaltig. Wenden wir uns also einer Prüfung der Ähnlichkeiten zwischen dem Ligurinus und den Werken Gunthers zu!

Ich bin mir klar bewußt, daß eine mit solcher Gründlichkeit geführte Argumentation wie die Pannenborgs nur mit größter Sorgfalt zwingend widerlegt werden kann. Noch ist es mir nicht gelungen, jede Parallele, welche er zur Stütze seiner Ansicht aufgestellt hat, durch den strikten Nachweis einer antiken Vorlage oder analoger Wendungen bei mittelalterlichen Autoren völlig zu entkräften. Doch, glaube ich, dürften die hier besprochenen Fälle bereits genügen, um methodisch und sachlich meine Bedenken gegen die Autorschaft Gunthers zu rechtfertigen. Gleichwohl werde ich bestrebt sein, auch die noch übrigen Fälle weiter zu verfolgen.

Zu Beginn seiner Vergleichung bespricht Pannenborg die auffallende metrische Verschiedenheit zwischen den Versen des Ligurinus und denen der Historia Constantinopolitana. Um diese zu erklären, weist er (Programm S. 12) darauf hin, daß eben „der Geschmack des alten Büßers (Gunther) im Vogesenkloster nicht mehr ganz derselbe gewesen sei wie der des jugendlichen Scholastikus“ (als er den Ligurinus dichtete). In diesem Zusammenhange fährt dann Pannenborg fort: „Im Solimarius und Ligurinus waren die alten Dichter seine Vorbilder gewesen:

Lig. III 220: vix hec stimulatus Apolline toto
Vel Maro vel magnus verbis equaret Homerus;

jetzt heißt es dagegen

Hist. Const. c. 19, v. 2:

veterum cessent mendacia vatum!
Nec Maro Romanos nec Grecos fallit Homerus
Doctus uterque satis miscere poetica veris.“

Daß diese Zusammenstellung für die Identität der Verfasser nicht verwertet werden kann, zeigen am besten die von Pannenborg („Forschungen“ XI

199) selbst angeführten Stellen, aus welchen er dort die Übereinstimmung der Anschauungen des Ligurinus-Dichters mit denen anderer mittelalterlicher Autoren nachweist:

Archipoeta Gr. VIII:
Iubes . . . Me tractare seriem augustarum rerum,
Quas neque Virgilium posse nec Homerum
Annis quinque scribere constat esse verum.
Ermoldus Nigellus I 17:
Si Maro vel . . . Homerus . . . foret
Omnia famosis vix possent condere cartis.

Sowohl die Zusammenstellung von Maro und Homerus als solche[1], wie die Verwendung von Maro als zweites Wort nach einem einsilbigen, wie auch der Gebrauch der Verbindungen vel und nec läßt sich also auch bei andern Dichtern in diesem Zusammenhange nachweisen und kann damit keineswegs als dem Ligurinus und den Schriften Gunthers eigentümlich gelten. Dann ist aber noch weiter zu beachten, daß die Stelle in der Historia Constantinopolitana gegenüber der im Ligurinus durchaus keinen Wandel der Anschauungen darstellt. Denn im Ligurinus ist von der Darstellungskunst Vergils und Homers die Rede, in der Historia Constantinopolitana aber von dem Wahrheitsgehalt ihrer Werke. Auch hat der Dichter des Ligurinus schon die Glaubwürdigkeit der antiken Dichter bezweifelt: IV 157: perhibent si vera Poetae. Also auch in dieser Hinsicht könnten diese beiden Stellen nicht verwertet werden, es fehlt ihnen eben überhaupt jedes charakteristische Moment und ihrer Kombination alle Berechtigung.

Weiter hebt Pannenborg folgende Übereinstimmung hervor:

Lig. III 55: Ergo pius pariter pereunte peribit iniquo
Nec vixisse pie sub iudice proderit aequo?
Hist. Const. IV v. 14:
Tu pia vota pie plebi pius ipse dedisti
Qui subeunt hodie peragenda fideliter isti.

Daß die Alliteration mit p und das gleichzeitige Wortspiel mit pius nichts Charakteristisches ist, zeigt Petrus Riga, Aurora 279: Sic post te, pie rex, pie dux, pie Christe periti || Rectores veniunt. Auch pius als Beiwort des Herrschers ist sehr gebräuchlich; Beispiele hierfür bringt Pannenborg selbst „Forschungen" XI 209.

Um Gunther als den Autor des Ligurinus zu erweisen, führt Pannenborg dann (Programm S. 14) Stellen an, welche „durch die Auswahl und Gestaltung einzelner Zitate oder Reminiszenzen aus kirchlichen oder Profanschribenten" auffällig sind. Bei Statius, Thebais IV 95 heißt es:

[1] Der gleiche Gedankengang findet sich auch wieder in der Philippeis I 7—10.

ceu lubricus alta
Anguis humo verni blanda ad spiramina solis
Erigitur liber senio.

Dieſe Stelle hatte der Dichter vor Augen, als er ſchrieb:

Lig. I 38 ff: Cervus ut estivi blando spiramine solis
Ceu pecudes hominumque genus, sic parvula opaci
Monstra soli viridesque solent gaudere lacerte.

„Der höchſt eigentümliche und ſonſt nicht nachgewieſene Ausdruck blando spiramine solis findet ſich nun wieder De oratione V 1: Quid enim, si herbis et floribus recenter natis contingat blando solis spiramine confoveri.“ In dieſer Verbindung konnte ich tatſächlich den Ausdruck bis jetzt nirgends finden; doch an ſich iſt das Bild keineswegs ſo ungewöhnlich, da es ähnlich wiederkehrt bei Valerius Flaccus VI 465: artificis blanda ad spiramina formae, und Ovidi Fasti I 157: tum (im Frühling) blandi soles. Und warum könnte die Wendung nicht einfach eine Reminiszenz Gunthers an ein aufmerkſames Studium des Ligurinus oder an eine in der Schule gelernte Phraſe ſein?[1]

Ein anderes Beiſpiel:

Lig. VIII 182: Mox ubi tranquilli clementior aura favoni
Ceperit excluso spirare benignius austro,
Protinus ad placidos flatus sua germina rami
Producunt, solitoque nitent virgulta decore.

De orat. IV 1: Cum enim aura spiritus sancti placido flatu velut quidam favonius cepit aspirare, creat mox in ea ceu vernos flores bonas quasdam mentis qualitates.

Beide Stellen gehen nach Pannenborg zurück auf Statius, Thebais VII 224 ff:

Ut quum sole malo tristique rosaria pallent
Usta Noto, si clara dies, Zephirique refecit
Aura polum, redit omnis honos, emissaque lucent
Germina, et informes ornat sua gloria virgas.

„Statt Zephyrus bei Statius“, bemerkt Pannenborg, „ſteht hier favonius, auch ad placidos flatus und ceperit spirare ſind aus ihm nicht abzuleiten.“ Nun iſt es aber vor allem ſehr fraglich, ob die Stellen im Ligurinus und in De oratione Statius überhaupt als gemeinſames Vorbild haben. Denn tranquilli clementior aura favoni im Ligurinus klingt vielmehr an Clau-

[1] Nicht ohne Intereſſe iſt hierzu die Bemerkung Gaſton Paris' in der Rev. crit. hist. vom Jahre 1873, zu welcher Zeit ihm das Vorbild bei Statius noch nicht bekannt war: L'expression: blando spiramine solis . . . me paraît être la plus frappante de toutes les ressemblances signalées par M. Pannenborg. Cette expression n'est sûrement pas ordinaire; mais je gagerais que les deux auteurs l'ont empruntée à quelque poète antérieur.

dian I 272 an: ver inde serenum Protinus, et liquidi clementior aura favoni Pratis te croceis pingat. Und die Stelle in De oratione kann mit ebensoviel Wahrscheinlichkeit wie auf Statius auch auf Catull 64/282 zurückgehen: Aura parit flores tepidi foecunda Favoni, oder auf Lukrez I 11: Nam simul ac species patefacta est verna diei, Et reserata viget genitabilis aura favoni. Daß auch aura spirare oder aspirare keine auffallenden Wendungen sind, zeigen Catull 68/64; Vergil. Georg. IV 417; Vergil. Aen. V 844; VII 8; Minucius Felix II 4. Wie wenig aus solchen Übereinstimmungen zu schließen, zeigt der nicht uninteressante Zufall, daß sich im Kommentar der Ausgabe des Statius von Lemaire zu oben zitierter Stelle die Erklärung in folgender Wendung findet: qui solis nimio calore pallescunt, perduntque gratiam aspectus sui; ac rursus si placidi Favonii spiraverit flatus . . . Eine Vergleichung mit Augustin V 481, worin er vom flatus spiritus sancti spricht, zeigt, daß diese Wendung ebenfalls gebräuchlich war; es findet sich also auch in diesem Beispiel kein wirklich individueller Zug, keiner, der sich nicht durch allgemeinen Sprachgebrauch oder gemeinsame Schulbildung der beiden Autoren erklären ließe. Ebensowenig kann ich bei folgenden Parallelen ein Argument für die Identität der Verfasser des Ligurinus und der Schriften des Cistercienserm önches von Pairis erkennen. Vergil. Aen. XI 522 heißt es:

Est curvo anfractu valles, accommoda fraudi
Armorumque dolis, quam densis frondibus atrum
Urget utrinque latus, tenuis quo semita ducit
Angustaeque ferunt fauces aditusque maligni.

Lig. II 10, bei der Schilderung des Etschtales zwischen Trient und Verona:

Inde per anfractus rigidos, angusta locorum[1]
Saxosis horrenda iugis, faucesque malignos
Carpit iter.

Auch Lig. IV 432 klingt diese Vergilstelle wieder an. Zu obigen Versen im Ligurinus bemerkt Pannenborg: „Dieselbe Stelle in gleicher Abwandlung wie im Ligurinus findet sich von demselben Tale Hist. Const. 5: stratam illam arripuit, que per angustos Tridentinae vallis anfractus Veronam ducit." Hier ist nicht einmal notwendig anzunehmen, Gunther habe den Ligurinus als Muster für seine Verse benutzt oder auch nur die gleiche Schulbildung wie der Dichter des Ligurinus genossen, da sich die Historia Constantinopolitana mit der Wendung stratam que ducit wieder selbständig in Verbindung zeigt mit der Vergilstelle tenuis quo

[1] Zum Beweise, wie wenig Wert solchen Übereinstimmungen beigelegt werden darf, verweise ich auf meine Zusammenstellungen im II. Teil.

semita ducit[1]; Gunther greift also aus derselben Schilderung des antiken Dichters ein anderes Moment heraus als der Dichter des Ligurinus; und bei der genauen Kenntnis des Vergil im Mittelalter und der markanten Formulierung dieser Stelle ist es wirklich nicht auffällig, wenn beide Schriftsteller bei ihrer Schilderung des Etschtales dieser bekannten Worte Vergils sich erinnern; ganz unzutreffend ist auch der Schluß Pannenborgs aus dieser Schilderung im Ligurinus und in der Historia Constantinopolitana, daß der gemeinsame Verfasser Gunther die Örtlichkeit im Etschtale persönlich gekannt habe; denn wie ich an anderer Stelle zeigen werde[2], stimmt gerade die Beschreibung der Veroneser Klause im Ligurinus mit der Wirklichkeit keineswegs überein.

Folgende Beweisführung Pannenborgs ist nur verständlich, wenn man die Identität der Verfasser bereits als etwas Gesichertes annimmt. „Wer eine ausführlichere, zuverlässigere Darstellung wünscht, sagt der Dichter Lig. I 140, der wende sich an Otto und Rahewin: atque ipso latices de fonte petitos Hauriat; wer eine kurze Zusammenfassung vorziehe, möge zu ihm kommen: et medio tenuem de gurgite sorbeat undam. Die Quelle dieser Wendung ist Ovid. Pont. III 5, 18:

Nam quamquam sapor est adlata dulcis in unda,
Gratius ex ipso fonte bibuntur aquae.

Bei Ovid steht der Trunk unmittelbar aus der Quelle dem in einem Gefäß herbeigebrachten gegenüber; im Lig. handelt es sich um den Gegensatz der Quelle zu dem aus ihr fließenden Bache. In dieser Gestalt wird das Bild wieder verwandt De orat. III 3: tanto antiquius his ordine et dignitate, quanto fons rivulis suis dignior atque prestantior. Nimmt man an, daß die von Rittershaus angeführte Stelle aus dem Kommentar des Hieronymus zu Maleachi c. 8: multo purior manat fontis unda quam fluit rivuli aqua, hier wie dort neben Ovid Einfluß geübt habe, so wird dadurch die Übereinstimmung noch auffallender."

Abgesehen davon, daß es wiederum zweifelhaft ist, ob wir bloß wegen der Worte ipso de fonte Ovid als Quelle für die Stelle im Ligurinus annehmen dürfen — denn es geht vielleicht doch gar zu weit, selbst bei so einfachen Gedanken und Bildern sofort ein Vorbild nachweisen zu wollen und damit den mittelalterlichen Autoren eigentlich jede selbständige Denktätigkeit abzusprechen —, steht die Stelle in De orat. der bei Hieronymus so viel näher, daß die Annahme einer gleichzeitigen Anlehnung an Ovid nicht nur unnötig, sondern auch ganz unbegründet ist (siehe die Zusammen-

[1] Auch vallis findet sich nur in Vergil. Aen. und Hist. Const., nicht aber im Ligurinus.

[2] Vgl. den II. Teil meiner Untersuchungen.

stellung von rivulus und fons, welche im Ligurinus und bei Ovid fehlt). Und wenn nun im Ligurinus der Gedanke aus Ovid, in De orat. aus Hieronymus genommen ist, was beweist dann diese Parallele für die Identität der Verfasser? Aber dieser Gedankengang ist den mittelalterlichen Schriftstellern offenbar überhaupt geläufig; man vergleiche hierfür die Interpolation zu den Annales Laurissenses ad ann. 787 (M. G. SS. I 171): Dicite palam, quis purior est et quis melior, aut fons vivus, aut rivuli eius longe decurrentes? Responderunt omnes una voce, fontem, velut caput et originem puriorem esse; rivulos autem eius, quanto longius a fonte recesserint, tanto turbulentos et sordibus ac immunditiis corruptos.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Zusammenstellung von De orat. III 3 und XI 4 mit Lig. IV 367, wo nach Pannenborg Sedul. Carm. pasch. III 173 und Genesis II 10—14 die gemeinsame Grundlage bilden, wo aber eine Übereinstimmung mit uno de fonte bzw. uno ex fonte bei dem im Mittelalter besonders in der bildenden Kunst so oft gebrauchten Bilde von den vier Paradiesflüssen durchaus nichts Charakteristisches an sich hat; überdies weist Pannenborg selbst „Forschungen" XI 220 die weite Verbreitung dieser Anschauung in der Literatur der damaligen Zeit nach[1].

Auch in folgenden Fällen hat die Benutzung einer gemeinsamen Vorlage von seiten zweier verschiedener Schriftsteller bei der allgemeinen Verbreitung der in Frage kommenden Gedanken nichts Auffälliges an sich. Es handelt sich um nachstehende Stellen:

Lig. I 43: Imo eciam mos est, ut plus cantare laborent,
Qui gravius cantant, et balbi plura locuntur.

De orat. VI 1: atque in hoc quoque balbutientes videmur imitari, qui dum precedentis verbi defectum sequenti cupiunt emendare, balbutire non cessant.

Symmachus I 70: Natura rerum est, ut qui plus balbutiant, plus loquantur; affectant enim copiam pudore defectus.

Auch hier schließt sich wieder De orat. viel enger an die Vorlage bei Symmachus an als Ligurinus; und auch hier weist Pannenborg selbst („Forschungen" XI 201) wieder auf den häufigen Gebrauch dieses Bildes vom Stammelnden im Mittelalter hin und führt als Beispiele die Vita Tancredi (Muratori, SS. V 286), Archipoeta (S. 189) und Gottfried von Viterbo (M. G. SS. XXII 422) an.

Pannenborg schließt diesen Abschnitt mit den Worten: „Eine so gleichmäßige Auswahl und Verwendung von Reminiszenzen aus den verschiedensten

[1] Bei Gervasius von Tilbury z. B. heißt es (Otia Imperialia c. XIII Leibn. SS. rer. Brunsvic. I 924): et dicitur, quod eruptio omnium fontium ac fluviorum dulcis aquae de fonte illo decurrit (aus der Quelle nämlich, die Gott im Paradiese habe entstehen lassen).

Autoren ist gar nicht zu erklären, wenn man nicht für die verschiedenen Schriften denselben Verfasser voraussetzt."

Aber diese Übereinstimmungen lassen sich, wie ich an den einzelnen Beispielen darzulegen versuchte, erstens keineswegs in allen Fällen mit Sicherheit auf ein gemeinsames Vorbild zurückführen, wodurch schon die Voraussetzung Pannenborgs sehr unsicher wird, zweitens sind sie nicht so charakteristisch, daß sich nicht auch bei andern Autoren ähnliche Wendungen fänden und sie demnach nicht durch gemeinsame Schulbildung hinreichend erklärt werden könnten, womit also auch die Folgerung Pannenborgs ihre Berechtigung verliert.

Man betrachte ferner folgende Zusammenstellung, wo die Vergleichspunkte einzig darin bestehen, daß überhaupt von Vater und Sohn, von Herr und Knecht die Rede ist, ein Gleichnismotiv, welches weder besonders charakteristisch, noch selten ist; man vergleiche nur Wipo, Tetralogus SS. XI, V. 271: Sic dominus clemens servos revocare volebat, und ferner Gesta di Federico I. (herausgeg. von E. Monaci):

V. 200: Ut pater, auditis natorum excessibus, illos
Corrigit atque monet pravos deponere mores.

Vor allem aber sei an die Urbilder dieser Gleichnisse, an die Parabeln im Neuen Testamente erinnert. „Eigentümlich", sagt Pannenborg, „sind im Ligurinus die Gleichnisse vom Vater und seinem regierenden Sohne, vom Herrn und den Knechten: Lig. III 255—261 ist Papst Hadrian IV., der in Viterbo dem Kaiser die von den Römern erlittenen Mißhandlungen klagt, gleich einem alten Vater, welcher den heimkehrenden Sohn, Quem penes et rerum ius est et tota regendae Cura domus[1], durch einen ausführlichen Bericht über das unbotmäßige Benehmen des Gesindes zur Rache antreibt; Lig. V 175—180 verklagen sich die Großen des Reiches gegenseitig beim Kaiser, wie die servi bei ihrem Herrn zu tun pflegen, wenn derselbe lange verreist war. In denselben Anschauungen bewegt sich Gunther De orat. VI 2: ein gütiger Vater gibt seinem Sohne, cui regni preparet hereditatem, Mittel an die Hand, sein Ziel zu erreichen; VII 10: ein treuer und seinem Herrn angenehmer Diener bittet vergebens für seinen nichtswürdigen Genossen."

Der einzige Berührungspunkt zwischen Lig. III 255—261 und De orat. VI 2 ist, daß es sich überhaupt um Vater und Sohn handelt; von einem „regierenden Sohne" aber steht im Ligurinus nichts; der Dichter mag an dieser Stelle besonders auch an Laertes und den heimkehrenden Odysseus

[1] Noch „Forschungen" XI 224 interpretiert Pannenborg diese Worte: „Dem er schon vorher die Leitung der Geschäfte anvertraut."

gedacht haben; und wie naheliegend sind doch überhaupt solche Bilder für eine Zeit, in der der greise Kaiser Rotbart allmählich das Imperium an seinen Sohn Heinrich überließ! Auch zwischen Lig. V 175—180 und De orat. VII 10 kann keine irgendwie charakteristische Übereinstimmung erwiesen werden.

Ebenso verhält es sich mit einem andern Gleichnisse: „Lig. X 374—395 wird in einem sehr ausführlichen Bilde das belagerte, dann eroberte Crema verglichen mit einem Schiffe, welches gegen Sturm und Wogen mutig ringt, endlich aber ihrem vereinten Andrange erliegt. Noch ausführlicher, aber nicht weniger anziehend ist De orat. III 5 die Vergleichung des Lebens eines Klosterbruders von seinem Austritte aus der Welt (conversio) bis zum Eingang in die himmlische Seligkeit mit einer Schiffahrt." Die bildliche Verwendung der Schiffahrt an sich hat, wie auch Pannenborg zugesteht, gewiß nichts Auffallendes an sich; ich erinnere nur an „das Schifflein Petri". Auch wenn sich in der Ausführung des Bildes bei beiden Autoren die Wendung naufragio perire[1] und die Zusammenstellung von fluctus und procellae[2] findet, bleibt die Parallele ohne zwingende Beweiskraft, da diese Ausdrücke sehr geläufig sind; allerdings kommen nun auch zwei nicht allgemein gebräuchliche Wendungen bei beiden Schilderungen vor, nämlich fluctus absorbeat[3] (in dem einen Falle von der Charybdis gesagt)[4] und clavum bzw. clavique modum innovat, und diese machen die Annahme einer bloß zufälligen Anwendung wohl unwahrscheinlich; nach Pannenborg hat sich der Dichter (Gunther) bei seiner Schilderung in De orat. an seine Ausführung dieses Bildes im Ligurinus erinnert und einzelne Züge wieder verwertet. Aber ist es denn nicht ebenso gut denkbar, daß Gunther, auch ohne selbst der Autor des Ligurinus zu sein, in Erinnerung an eine eingehende Lektüre des Gedichtes ähnliche Wendungen, wie sie dort gebraucht wurden, seinem eigenen Werke einfügt? Auch die weitere Möglichkeit bleibt bestehen, daß der Dichter sowohl wie Gunther ein uns unbekanntes Vorbild gemeinsam benutzt haben. Es können also auch diese Bilder und Gleichnisse kein zwingendes Argument für die Autorschaft Gunthers ergeben.

[1] Caes., Bell. civ. III 27: naufragio interirent; Sueton, Nero 34: naufragio periisse.

[2] Verg. Aen. I 107: procella fluctus ad sidera tollit; Plaut. Trin. IV 17: Imber fluctusque atque procellae infensae frangere malum.

[3] Zu beachten ist immerhin auch, daß die editio princeps von De orat. „absorbeat" hat und „obsorbeat" erst eine Konjektur Pannenborgs nach Lig. und Hygin. ist.

[4] Obsorbere und sorbere wird auch sonst in der Beschreibung der Charybdis angewendet: Hygin. fab. 125 (ed. M. Schmidt, p. 108): Ad Charybdin, quae ter die obsorbebat terque eructebat; Ovid. Metam. VII 63: Charybdis Nunc sorbere fretum nunc reddere . . .

Im weiteren Verlaufe seiner Untersuchung führt dann Pannenborg eine Reihe einzelner Wendungen an und bemerkt von ihnen: „Ist nicht jede dieser Wendungen ihm (d. h. dem Verfasser des Ligurinus und damit Gunther) eigentümlich — und das verlangt man ja nicht einmal von den alten Klassikern —, so ist doch die vorliegende größere Gruppe bei keinem andern als bei Gunther nachzuweisen." Dagegen ist folgendes zu betonen. Erstens sind auch unter diesen Stellen wieder manche so allgemeiner Natur, daß sie überhaupt nicht in Betracht kommen können; zweitens lassen sich andere auch außer dem Ligurinus und den Schriften Gunthers noch bei verschiedenen Autoren belegen; freilich darf von einem Gunther oder Dichter des Ligurinus nicht mehr Originalität des Ausdrucks verlangt werden als von einem antiken Autor; die Frage ist aber, ob eben nicht doch eine Wendung dadurch, daß sie sich bei mehreren Autoren zugleich nachweisen läßt, ihren individuellen Charakter derart einbüßt, daß sie wenigstens in Verfasserfragen unbrauchbar wird, mag sie bei Beurteilung eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen zwei Werken immerhin noch herangezogen werden. Und ich glaube die Frage bejahen zu müssen; denn ist das Auftreten derselben Wendung bei zwei Autoren Zufall, dann ist solchen Kriterien von vornherein jede Bedeutung abzusprechen; ist es aber durch den lateinischen Sprachgebrauch überhaupt oder speziell durch den der entsprechenden Zeit ermöglicht, mit andern Worten, konnte die in Betracht kommende Wendung irgendwoher *erlernt* werden, so fällt sie für unsere Untersuchung ebenfalls weg. Und wenn es mir bei einzelnen Phrasen noch nicht gelungen ist, sie auch bei andern Schriftstellern nachzuweisen, so kann ich auch darin keinen unumstößlichen Beweis erblicken, daß sie nur dem Ligurinus und den Schriften Gunthers eigen sind; denn selbst ein so gründlicher Kenner mittelalterlicher und klassischer Latinität, als welcher Pannenborg ohne Zweifel anzuerkennen ist, hielt mehrere Ausdrücke in früheren Abhandlungen für individuelles Sprachgut Gunthers, während er sie selbst in späteren Arbeiten auch bei andern Autoren nachweisen mußte. Das weitere Fortschreiten des Thesaurus linguae latinae wird auch in diese Fragen noch viel mehr Licht bringen können. Was das von Pannenborg zuletzt angeführte Argument betrifft, daß nämlich die „vorliegende größere Gruppe von Wendungen bei keinem andern als bei Gunther nachzuweisen" sei, möchte ich betonen, daß diese Behauptung völlig richtig sein mag, daß sich aber auch zwischen dem Ligurinus und den schon mehrmals angeführten Gesta di Federico I.[1] oder zwischen der Philippeis und dem Ligurinus eine Anzahl von Übereinstimmungen feststellen läßt, welche ebenfalls schwerlich bei einem dritten Autor wird erwiesen werden können; das

[1] Vgl. oben S. 5 A. 3.

gleiche gilt, wie wir noch sehen werden, beim Ligurinus und der Historia Peregrinorum. Also auch dieses Argument Pannenborgs scheint mir nicht stichhaltig. – Nach diesen Vorbemerkungen seien nunmehr einzelne derartige Stellen noch etwas näher betrachtet.

Lig. VI 518: Principis an pape fuerit pars iustior, alter
Qui melius potuit cognoscere, iudicet: at nos
Ignari rerum veneremur utramque.
Lig. I 474: Forsitan haec alii culpent, ego nobile factum
Laudo viri.

De orat. IX 3: alii vero sive acutiores sive rerum ipsarum diligentius ordinem intuentes, rem quodam ornant artificio, nos . . . illas tractare conabimur, lectoris arbitrio relinquentes hic ordo an ille pocior an verior sit aestimari.

Hist. Const. 19: viderint ergo alii, quomodo hoc factum metiantur, ego in omnibus his . . .

Hist. Const. 1: quapropter utrumque debito fine honoris venerari nos condecet.

De orat. Prol.: nobis autem harum omnium rerum ignaris . . .

Die Gedanken sind so einfach, die Gegenüberstellung der eigenen und der fremden Ansicht an sich und der Form nach so selbstverständlich, daß hier wirklich nichts zu finden ist, was die Annahme eines gemeinsamen Verfassers dieser Stellen rechtfertigt. Und dann sei es gestattet, hier ein prinzipielles Bedenken anzufügen gegen diese Methode der Vergleichung, welche mehrere an ganz verschiedenen Stellen eines Werkes sich findende Wendungen zusammenbringt, das gleiche Verfahren bei einem andern Werke wiederholt, um dann diese selbständig und ganz willkürlich geschaffenen Einheiten miteinander zu vergleichen. Ein solches Verfahren kann meines Erachtens weder für die Identität der Verfasser noch für ein Abhängigkeitsverhältnis der verglichenen Werke, sondern höchstens für den gleichen Sprachgebrauch der betreffenden Autoren von Beweiskraft sein.

Dasselbe gilt von Zusammenstellungen folgender Art: Lig. X 586: Hoc . . . si desint cetera, solum Conciliare potest; Hist. Const. 22: que sola, si alia deessent, satis possent astruere: De orat. I 3: cetera si desint.

Auch Übereinstimmungen, wie: man solle nicht die Gabe, sondern den Geber im Auge haben (Solim. 200 ff und De orat. I 3), daß wahre Freiheit in gehorsamer Unterwerfung bestehe (Lig. III 578 und De orat. X 4), können unmöglich große Beweiskraft haben, besonders wenn sie so sehr das ausgesprochene Gepräge scholastischer Gedankenreihen tragen wie Lig. I 299 ff und De orat. IV 1; und wenn sich dabei in beiden Schriften gemeinsam Ausdrücke finden wie natura dedit und naturae usus[1], die übrigens wieder

[1] Vgl. auch Claudian. XVII 185: naturae fortior usus.

von ganz verschiedenen Stellen des Ligurinus und des Traktates zusammengetragen sind, so kann auch darauf kein großes Gewicht gelegt werden; auch ist zu bemerken, daß in Lig. I 313 nicht einmal der Ausdruck naturae usus gebraucht wird, wie Pannenborg angibt, da an dieser Stelle naturae zum vorausgehenden habitum und nicht zu usus zu beziehen ist.

Eine der auffälligsten Übereinstimmungen, welche im Verein mit andern schwerwiegenden Momenten von großer Bedeutung sein könnte, ohne diese aber durch bloße Nachahmung des Ligurinus von seiten Gunthers als hinreichend erklärt gelten kann, ist folgende:

Hist. Const. 11: divine scilicet bonitatis consilium, que gentem illam elatam ex rerum opulencia ab illo fastu suo deprimere et ad pacem . . . revocare hoc ordine disponebat; congruum quippe videbatur, ut gens illa rerum temporalium quibus intumuerat, amissione puniretur.

Lig. I 527: Nec melius stulte furor atque superbia plebis
Puniri poterat, quam tanti ut causa tumoris
Eriperentur opes, et quos opulentia rerum
Fecerat elatos, in se revocaret egestas.

Aber ist diese Übereinstimmung auffallender als die zwischen Ligurinus und der Philippeis bei der Schilderung des deutschen Wahlrechtes?

Zum Schlusse führt Pannenborg noch einmal eine Reihe von Fällen an, in welchen die verglichenen Werke in einzelnen Wendungen übereinstimmen. Die bedeutendsten seien hier noch kurz besprochen, um zu zeigen, daß auch ihnen jeder individuelle Charakter fehlt und sie in der Regel ebenfalls bei andern Schriftstellern belegt werden können.

In Lig. X 213—216 und Hist. Const. 3 finden sich zur Beschreibung des Schmerzes folgende Worte verwendet: luctus, suspiria, singultus, gemitus, lacrimae; Pannenborg selbst vermutet („Forschungen" XIII 240 A. 1) hier eine antike Vorlage und führt zum Vergleich eine Stelle aus der Vita Elisabeth des Ditericus an.

Lig. VIII 100: et hoc ipso vobiscum tempora dura Malo pati, et tristes partiri gaudeo casus.

Hist. Const. 3: prospera vobiscum et adversa partiri desidero. Vgl. damit Vergil. Aen. XI 822: partiri curas cum aliquo, und Val. Flacc. VII 159: partiri laborem cum aliquo.

Lig. V 550: sed cassa virum spes utraque lusit; Lig. IV 419: Cassa fuit miseris infande machina fraudis; Hist. Const. 21: que spes omnino utique cassa fuit. — cassa spes findet sich auch bei Apul. Met. 6.

Lig. VII 655: Donec vix tandem magna virtute repulsi . . . refugo tenuerunt moenia cursu; Lig. IX 153: Vix tandem rabidas . . . minas effugit praesul; Lig. X 103: seu quos laetalia passos Vulnera vix

tandem trepidos urbs moesta recepit. De orat. III 5: Vix demum effectus est, ut navem . . .; ibid.: vix tandem rediturus; De orat. X 3: vix tandem a morte meruit liberari; dieser Ausdruck läßt sich belegen bei Cic. fam. III 9: vix tandem legi litteras; Virg. Aen. III 309: et longo vix tandem tempore, und Terentius Andr. III 1, 12: vix tandem sensi. —

Lig. I 20: propria de laude libellos; Lig. X 603: propriasque admittere laudes; Hist. Const. 5, v. 7: proprie nec laudis amicus; vgl. Stat. Theb. XII 666: proprieque exordia laudis und Claud. XXIV 26: proprii iactator honoris.

Ein wirklich charakteristisches Merkmal fehlt auch folgenden Parallelen: Lig. VII, 662: cadaver Mutatum solito regum sepelivit honore Stulta superstitio; De orat. VI 9: inepta quaedam et improba superstitio dicenda est. — Oder gar:

Lig. X 375: equor Oppugnat misera perituram sorte carinam; Lig. VII 96: sese sociumque laboris Presule detento miseranda sorte redemit; De orat. VI 6: miseram sortem feliciter mutasse gloriantur; De orat. XIII 1: iuvenem Eutychum misera sorte peremptum; Hist. Const. 10 v. 20: miseram feret improba sortem; ich führe zum Vergleiche nur zwei Beispiele an: Ovid. Am. II 7, 25: miserandae sortis asellus, und Lucan. II 45: miserae sortis iuventus.

Lig. III 190: non est tractabile sensu Eloquiove meo; De orat. VII 1: quod humane facultatis non est . . . vel comprehendere sensu vel eloquio diffinire; vgl. Symm. Poem. VI 380: eloquio sensuque docent.

Lig. X 498: Stantibus, arrecta capiendis vocibus aure; Hist. Const. 3: stabant igitur omnes arrectis auribus; vgl. Vergil. Aen. I 152: silent arrectisque auribus adstant; Aen. II 303; Claudian. I 210; Ciris 210.

Lig. I 356: Hanc ego rem penitus quam dicere pauca silere Tucius esse puto; De orat. IV 1: de quibus omnino reticere quam parum dicere tucius est; XIII 3: tucius tamen esse credo. „Forschungen" XIII 269 führt Pannenborg gerade tucius esse credo unter den Wendungen auf, welche in der Hist. Peregr. und in De orat. häufig wiederkehren.

Programm S. 27 ändert Pannenborg Lig. IV 225 crepundia montis analog Lig. IV 270 und Ovid. Met. III 234 in compendia montis ab, schließt aber daran die Bemerkung, daß compendia zu den Lieblingswörtern Gunthers gehöre, und führt als Beispiele Hist. Const. c. 6 v. 21 und 22, c. 9, c. 17, c. 21 v. 3 an; aber gerade zu der letzten Stelle brevis compendia cursus möchte ich eine ähnliche Wendung aus Otto von St Blasien

(Schulausgabe S. 426) in Parallele setzen: per notum compendium precurrentes.

Man könnte nun allerdings entgegnen: Wenn auch die einzelnen Übereinstimmungen von geringerer Beweiskraft sind, so fallen sie doch in ihrer großen Anzahl schwer ins Gewicht. Dem ist aber entgegenzuhalten, was Pannenborg selbst „Forschungen" XI 271 von den Gründen, welche Seckenberg gegen die Echtheit des Ligurinus aufgestellt hatte, bemerkte: „Sind die einzelnen nicht stichhaltig, so kann man auf die große Zahl kein Gewicht legen." Das gleiche muß auch bei den von Pannenborg für die Autorschaft Gunthers vorgebrachten Argumenten gesagt werden.

Als Pannenborg im Jahre 1873 im XIII. Band der „Forschungen" zum ersten Male Gunther von Pairis als den Verfasser des Ligurinus verteidigte, behauptete er auch die Zugehörigkeit der Historia Peregrinorum zu den Werken Gunthers und glaubte sie auch bewiesen zu haben, indem er eine Reihe von Übereinstimmungen zwischen diesem Werke einerseits und dem Ligurinus, der Hist. Const. und dem Traktat De orat. anderseits aufstellte. Im XIV. Band der „Forschungen" gab dann Pannenborg diese Zugehörigkeit der Hist. Peregr. zu den Schriften Gunthers wieder auf, weil er die Übereinstimmungen für nicht hinreichend überzeugend erklärte. Und doch äußert sich selbst Gaston Paris, der sich am längsten gegen die Annahme der Gunther-Hypothese sträubte, im Jahre 1873 folgendermaßen über das Verhältnis der Hist. Peregr. zu den Schriften Gunthers: Je ne discute point l'attribution de l'hist. Per. à l'auteur du Lig.; comme hypothèse, elle me paraît avoir une certaine vraisemblance, bien supérieure en tout cas à celle, qui donne le Lig. à Gunther. Und in der Anmerkung fügt er hinzu: L'auteur, parlant souvent des mêmes personnages que le Lig., les caractérise de même; il a les mêmes sentiments, les mêmes idées, et les rapprochements de style sont aussi plus nombreux et plus réels. Cependant je suis loin d'affirmer l'identification des deux anonymes, mais je ne vois pas que rien s'y oppose.

Um nun sozusagen eine Gegenprobe liefern zu können gegen die oben besprochene Beweisführung Pannenborgs, sei es mir gestattet, einige von den Parallelen wiederzugeben, mit welchen Pannenborg seinerzeit die Hist. Peregr. als eine Schrift Gunthers zu erweisen suchte, und ich glaube wieder wie oben bei der Philippeis zeigen zu können, daß die Übereinstimmungen zwischen der Hist. Peregr. und unserem Gedichte mindestens ebenso auffällig sind wie die zwischen dem Ligurinus, der Hist. Const. und De oratione von Pannenborg nachgewiesenen.

Wieviel Verlockendes in solchen Vergleichen liegen kann, ergibt sich aus einer Gegenüberstellung des Prologes der Hist. Peregr. und einzelner Wen-

dungen aus dem Ligurinus. „Gleich in dem zweiten Satze", führt Pannenborg („Forſchungen" XIII 234) aus, „weiſt er (der Verfaſſer der Hist. Peregr.) hin auf ſeinen früheren Dichterberuf: Quocirca, licet forte ironice me somniasse dicant aliqui in Parnaso, mihi tamen tollerabilius iudico, musam meam apud illos argui presumptionis sive morsibus detractionis exponi, quam prorsus tacendo tue contradicere iussioni. Auf dem Parnaß alſo hat er geträumt, wie er mit den Worten des Perſeus[1] ſich ausdrückt, auf den er auch noch am Schluß des Ligurinus[2] ſich bezogen, und er hat Tadler gefunden, wie er ſie dort gefürchtet (presumptio I 36; arguar I 121; X 618). Wenn es weiter heißt: et si minus in hoc opusculo venustas carminis seu verborum scemata lectoris aures demulceant, perorare saltem potest ad veniam stili incultioris auctoritas materie, de qua, prout dictandi facultas suppetit, leviter et succincte[3] scribere proposui, ſo iſt hier eine Anſpielung auf ſein Epos über Friedrich vollends deutlich, wo ſeine Abſicht geweſen, ebenfalls levi calamo, quadam brevitate (I 165) ein Werk zu ſchreiben: ad demulcendas legentibus aures; dort hatte er auf die Verſe das Hauptgewicht gelegt und für etwaige Verſtümmelung der materia insignis (I 146) und den male cultus sermo, die ungelenke Redeweiſe, auf die structura pedum versusque canori verwieſen (I 153)." Auch die weitere Vergleichung des Prologes der Hist. Peregr. mit dem Ligurinus („Forſchungen" XIII 236—238) bringt eine Reihe beachtenswerter Momente, welche hier der Kürze halber nicht alle wiedergegeben werden können.

Beſonders auffallend berühren ſich beide Autoren in der Charakteriſtik Friedrich Rotbarts: „Wenn die andern ſich dem Spiel und der Erholung hingeben, ſo gönnt ſich Friedrich keine Ruhe":

Lig. VIII 365: Nec docilis tolerare moras pigrosque quieti
Indulgere dies, exclusis pectore sacro
Bellorum curis, pacis bene ponere tempus
Cogitat et mundo prodesse laborat inermis.

[1] Pers. Prol.: Nec in bicipiti somniasse Parnasso Memini.

[2] Lig. X 621: non deerit forsitan unus, Vel duo, vel plures, qui te, Ligurine, legendum esse putant. — Pers. Sat. I 2: Quis leget haec? . . . Nemo? — Vel duo, vel nemo.

[3] Sehr beachtenswert iſt die Bemerkung, die Pannenborg zu dieſen Worten a. a. O. A. 1 macht: „Beachtet man Stellen, wie Poetria nova V. 207 ff: vel rem brevitate notabis, vel longo sermone trahes; Ioann. Sarasb., Vita Anselmi, ed. Giles V 306: succincta brevitate, und dieſelbe Wendung Ep. de morte Friderici, Mon. Germ. SS. XX 494: ſo könnte man geneigt ſein, jenes leviter et succincte in breviter et succincte zu ändern, aber die Stelle aus dem Ligurinus zeigt, daß wir eine Eigentümlichkeit des Schriftſtellers zu achten haben; das succincte entſpricht der brevitas im Ligurinus." Wir ſehen, wie ſehr ſolche ja tatſächlich auffallende Übereinſtimmungen irre führen können.

Hist. Peregr. c. 15: Ceteris autem lusibus armorum et quieti vacantibus, imperialis tamen industria minime vacans a curis, interim tractabat de seriis, et expedicionis causas atque negocia sollicita deliberatione pensabat. —

Damit vergleiche man noch folgende Ausdrücke: Lig. VI 7: Non tamen in tanta princeps ignava quiete Ocia carpebat; vgl. Hist. Peregr. c. 27. Lig. III 574: hi pacis bellique negocia tractant; X 543: ad magna negocia rerum Tutus eo; vgl. Hist. Peregr. c. 27: insudare negociis.

Hist. Peregr. c. 38 wundern ſich die Türken de magnanimitate illius (Friedrichs), qui ad strepitus tot bellorum cedere et flecti nescius cum sua gente tam bellicosa et insuperabili cottidie sic ordinate et triumphaliter incedebat; ähnlich heißt es im Ligurinus, wo Friedrich den Römern entgegentritt: VIII 130: nunc iustis ultor in armis Bellator Fridericus adest, quem nescia vinci Mensque manusque suis facit hostibus esse tremendum.

In weiſer Selbſtbeherrſchung weiß Friedrich, wenn es not tut, ſeinen Schmerz tief im Herzen zu bergen und ſich gefaßt zu benehmen:

Lig. IX 379: At cesar tante comperto vulnere cladis,
Indoluit, luctuque gravi commotus et ira,
Continuit gemitum pressitque in corde dolorem,
Forcia principibus prebens exempla dolendi.

Hist. Peregr. c. 22: Imperator vero, licet de capcione nunciorum suorum interno angeretur dolore, exterius tamen tam vultu quam sermone solitam modestiam exhibebat, et secundum illud Vergilianum: Spem vultu simulat, premit alto corde dolorem.

Gemeint iſt Aen. I 209: spem vultu simulat, premit altum corde dolorem. Wir haben damit auch wieder ein Beiſpiel, daß die zwei Autoren auf ein antikes Vorbild zurückgreifen.

Der Forderung Saladins, Friedrich ſolle ihm, um einem vernichtenden Angriff zu entgehen, trecentos centenarios auri auszahlen, entgegnet er: non esse sui moris velle redigi sub alicuius tributum (Hist. Peregr. c. 47); ähnlich äußert ſich der Kaiſer den Forderungen der Veroneſen gegenüber: Lig. IV 519: Improba Romano poscunt a rege tributa, Cuius ad arbitrium disponitur omne tributum.

Beachtenswert iſt auch, wie ſich beide Werke über Herzog Friedrich von Schwaben, den Sohn Kaiſer Friedrichs, äußern:

Lig. I 69: Tu quoque, quem patrio reverendum nomine Rhenus
Et metuenda aliis formidat Suevia terris,
Dux Friderice ducum . . .
Lig. V 339: Et te, Suevorum ductor, Friderice, paterni,
Quod tua facta probant, dignissime nominis heres[1].

[1] Von Kaiſer Friedrich heißt es Lig. I 263: patrii Fridericus nominis heres.

Hist. Peregr., Prol.: inclitissima eius (Kaiser Friedrichs) proles[1], illustris scilicet Suevorum dux, patrii nominis et probitatis heres non degener[2].

Neben diesen Übereinstimmungen in der Charakteristik von Personen seien nun noch einige andere Parallelen angeführt.

Ganz ähnlich wird in beiden Werken der Beginn einer Rede in der Versammlung geschildert:

Lig. X 499 (von Friedrich):

In medio coetu pulchro stetit ore sereno,
Indixitque manu placidoque silentia vultu:
Incipit ex alto doctis facundia verbis . . .

Hist. Peregr. c. 43 (vom Bischof von Würzburg):

. . . stans in medio illorum, indicto omnibus silentio, sic fari incepit. —

Lig. X 515 erinnert Friedrich seine Krieger an die schweren Mühen, die sie ertragen haben, die aber nun, da sie daran gewöhnt, ihnen leicht erscheinen: Exiguum quiddam, facto iam more, putatis; dazu vgl. Hist. Peregr. c. 42: Cui venit in morem consuetum ferre laborem, fert tolerabilius iam tolerata prius. Beide Autoren haben diesen Gedanken wieder aus Terenz entnommen.

Die Folgen von Durst und Hunger finden in beiden Werken sehr verwandte Beschreibungen; vgl. Hist. Peregr. c. 46 u. 47 und Lig. II 559 ff; VII 553; III 99 ff. Ständig kehrt die Bezeichnung von fames und sitis als pestis wieder, in beiden Schriften wird erzählt, daß man den Durst durch den Hunger und umgekehrt diesen durch jenen zu mildern sucht.

Endlich seien noch einige einzelne Wendungen angeführt, die sich bei beiden Autoren finden. Lig. X 289: sub melle venena celantes; Hist. Peregr. c. 31: sub melle blandiloquii dolose mentis abscynium occultare, und recepit pro melle venenum. — in foveam incidere Lig. IV 421; Hist. Peregr. c. 20 50; in beiden Fällen also das Bild von Honig und Gift und von der Fallgrube gemeinsam! — forma pacis, condicta urbs Lig. V 53, VI 139 398; forma condicte pacis Hist. Peregr. c. 13. — curia indicta Lig. IX 385; Hist. Peregr. c. 8. — iuramenta pacis Lig. VIII 183; Hist. Peregr. c. 15. — mali fomes Lig. VI 294; Hist. Peregr. c. 6. — instructos armis Lig. III 617; Hist. Peregr. c. 50. — totis viribus Lig. IV 258; Hist. Peregr. c. 49.

Aus Mangel an Raum muß ich es mir versagen, auch Proben von Übereinstimmungen der Hist. Peregr. mit der Hist. Const. einerseits,

[1] proles wird auch im Lig. öfter, z. B. I 112, zur Bezeichnung der kaiserlichen Söhne gebraucht; vgl. Gottfr. v. Vit., Spec. reg. V. 197.

[2] Zu degener vgl. Lig. VII 352 590 693.

mit der Schrift De oratione anderseits zu geben. Es sei deshalb auf die entsprechenden Ausführungen Pannenborgs im XIII. Band der „Forschungen" verwiesen.

Trotz der reichen Anzahl formeller und inhaltlicher Parallelen hat nun Pannenborg selbst die Zugehörigkeit der Hist. Peregr. zum Ligurinus, zur Hist. Const. und zu De orat. wieder aufgegeben, und doch treffen auch hier dieselben Argumente zu wie bei dem Verhältnis zwischen Ligurinus, Hist. Const. und De orat., und doch ist wohl auch die Gesamtheit dieser Parallelen bei keinem dritten Autor nachweisbar, auch das Zurückgehen auf gemeinsame Vorbilder ließ sich schon in den von mir angeführten Beispielen mehrmals beobachten, und die Auffälligkeit der Übereinstimmungen ist hier zum mindesten ebenso groß wie zwischen Ligurinus, Hist. Const. und De orat. Auch ein Vergleich zwischen dem Ligurinus und den Gesta di Federico I. wird, wie ich an anderer Stelle zeigen werde, nicht weniger auffallende Parallelen ergeben[1]. Wollte man also die Konsequenzen der Argumentation Pannenborgs ziehen, dann wären notwendig dem Gunther von Pairis außer der Hist. Const. und De orat. noch der Ligurinus, aber auch die Hist. Peregr. und mit gewissem Rechte auch die Philippeis und die Gesta di Federico I. zuzuschreiben. Daß letzteres ein völliges Unding sei, zeigt auch nur ein kurzer Blick auf die grundverschiedene Persönlichkeit der beiden Dichter. Was die Autorschaft Gunthers bezüglich der Hist. Peregr. anlangt, so ist sie allgemein als unerwiesen anerkannt. Genügte aber die Argumentation Pannenborgs bei der Hist. Peregr. nicht, würde sie auf die Philippeis und die Gesta di Federico I. angewandt zu einer offensichtlichen Unmöglichkeit führen, so kann sie auch bezüglich des Ligurinus keine Geltung haben.

Und nun sei noch ein innerer Grund gegen die Annahme, Gunther sei der Verfasser des Ligurinus, angeführt. Im Ligurinus benutzt der Dichter jede Gelegenheit, auf sein früheres Werk, den Solimarius, hinzuweisen; in Hist. Const. und De orat. findet sich aber keine einzige Erwähnung oder Bezugnahme auf den Solimarius und Ligurinus; nun mag man vielleicht einwenden, in seinem späteren Alter hielt es der Büßer Gunther, der jeder irdischen Eitelkeit entsagt hatte, für ungeziemend, seine früheren Werke zu erwähnen. Aber ist es möglich, daß ihm niemals auch nur eine unbewußte Andeutung entschlüpft wäre, daß seine frühere Begeisterung für Barbarossa so gar keine Spuren hinterlassen hätte, und auch sein angeblich so nahes Verhältnis zu Heinrich VI. und dessen Brüdern nicht im geringsten zum Ausdruck gekommen wäre?

[1] S. oben S. 5 A. 3.

Zusammenfassend darf ich also wohl sagen, daß wir keinen Anhaltspunkt dafür haben, in Gunther von Pairis den Verfasser des Ligurinus anzuerkennen, und so wird dieses Werk doch anonym bleiben müssen, bis ein günstiger Zufall der Forschung neue Spuren zur Entdeckung des Verfassers bietet.

Konnten aber auch die von Pannenborg zwischen dem Ligurinus und den Werken Gunthers aufgestellten Parallelen die Zuweisung dieser drei Schriften an *einen* Autor nicht rechtfertigen, so fordern sie doch eine bestimmte Erklärung. Als solche betrachte ich, wie schon mehrmals erwähnt, in erster Linie die Annahme einer gleichartigen Schulbildung. Um deren weittragenden Einfluß sich ganz begreiflich zu machen, muß der ganze Charakter der lateinischen Sprache im Mittelalter ins Auge gefaßt werden. Mag sie sich freilich in gewissem Sinne über das klassische Latein hinaus weiterentwickelt haben, mag sie auch dem philosophischen und dogmatischen Geist und den ethischen Vorstellungen des Christentums entsprechend aus dem übernommenen Formenschatz neue Begriffsbildungen eingefügt haben, der Gesamtcharakter der mittelalterlichen Latinität war, analog dem des damaligen Kulturlebens überhaupt, ein rein rezeptiver. Das Latein der römischen Kaiserzeit war noch ein lebendiges, organisches Naturprodukt, das des 12. Jahrhunderts eine *erlernte* Gelehrtensprache. „Allerdings, die romanischen Sprachen", bemerkt Jastrow in seiner Deutschen Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen I 57, „waren damals noch nicht so fertig ausgebildet, daß ihre Träger in der Schule das Bewußtsein gehabt hätten, im Latein eine fremde Sprache zu erlernen. Die Romanen, die in die Schule eintraten, hatten die Vorstellung, daß sie hier ihre Muttersprache richtig sprechen lernten, während sie in der ‚Sprache des Volkes' eine regelwidrige Abweichung sahen." Anders aber war es natürlich bei den Deutschen, und deutsche Verhältnisse kommen ja in unserer Untersuchung in erster Linie in Betracht. Den Übungsstoff für die Erlernung der lateinischen Sprache boten einzig und allein die alten Klassiker; nur durch deren Studium konnte man sich einen sicheren Wort- und Phrasenschatz aneignen; so war es natürlich von größter Bedeutung, *welche* Autoren den Schülern geboten wurden und geboten werden konnten; denn nicht jedes Kloster, jedes Stift war im Besitz der gleichen Handschriften, und geistliche Schulen kommen für diese Zeit ja fast allein in Betracht; auch der Individualität des Lehrers war in der Auswahl der Klassiker noch Spielraum geboten; die in der Schule behandelten Autoren mußten demnach die ganze Ausdrucksweise des Schülers bestimmen. So ist es denn auch begreiflich, daß, wenn zwei Schriftsteller aus einer und derselben Schule oder einer verwandten hervorgegangen sind, ihr ganzes literarisches Kolorit viele Ähnlichkeiten zeigen muß. Die Sprache eines Autors des 12. oder 13. Jahrhunderts

ist eben nicht eine auf dem Boden der Muttersprache entstandene persönliche Schöpfung, wie die eines Tacitus, nicht ein durch den innersten Charakter des Verfassers bedingtes Kunstwerk, sondern eine mit Mühe und Fleiß angeeignete Kunstfertigkeit. Diese Tatsache allein bietet einer Untersuchung, welche die einem Schriftsteller eigentümliche Ausdrucksweise feststellen will, fast unüberwindliche Schwierigkeiten; anderseits aber kann sie am besten die zahlreichen Übereinstimmungen erklären, welche so oft beim Vergleiche mittelalterlicher Schriftwerke zu Tage treten. Die Frage ist nun, ob wir in unserem konkreten Falle, abgesehen von der Ähnlichkeit der Sprache und einzelnen Gedankenreihen, Anhaltspunkte dafür haben, daß sowohl Gunther als auch der Dichter des Ligurinus eine gleiche Schulbildung genossen haben, welche die in ihren Schriften sich findenden Ähnlichkeiten bedingen könnte. Schon der Stand der beiden Autoren setzt eine gewisse Gleichartigkeit der Bildung voraus: beide waren Kleriker[1]; bei Gunther ist seine Tätigkeit als scholasticus bezeugt, der Dichter des Ligurinus war Erzieher des Prinzen Konrad, eines Sohnes Friedrichs I., und zeigt auch sonst pädagogisches Talent, gehörte also auch dem Lehrberufe an; beide waren Zeitgenossen; beide gehören ihrer Heimat nach in das südwestliche Deutschland, in die Gegend von Basel[2]; beide standen endlich dem Cistercienserorden irgendwie nahe, Gunther, indem er im Jahre 1216 wirklich in den Orden eintrat und dort erst seine beiden Werke schrieb, der Dichter des Ligurinus, indem er die Gesta Friderici des Bischofs Otto von Freising, der Abt des Cistercienserklosters Morimund gewesen war, zur Grundlage seines Werkes machte, und dieses, wie wir sehen werden, auch im Cistercienserorden Verbreitung gefunden haben muß.

Vermag nun aber vielleicht die allgemeine Grundlage einer gleichen Schulbildung für besonders auffallende Übereinstimmungen wirklich keine genügende Erklärung zu geben, so steht auch der Annahme einer direkten Benutzung des Ligurinus von seiten Gunthers nichts im Wege. Denn daß das Werk überhaupt einige Verbreitung fand, läßt sich schon daraus schließen, daß noch im Mittelalter die Argumenta zu dem Gedichte geschrieben wurden, und zwar auf Grund einer Abschrift der Originalhandschrift[3]. Auch scheint mir die Ansicht Pannenborgs („Forschungen" XI 299) ziemlich begründet, daß der Dichter der Philippeis, Guilelmus Armoricus, den Ligurinus gekannt und studiert habe, wenngleich ich hier noch keine endgültige Entscheidung treffen möchte. Das gleiche gilt von den Beziehungen zwischen Ligurinus und Hist. Peregr., wo ja die Übereinstimmungen noch auffälliger sind, so daß hier

[1] Über die Persönlichkeit des Verfassers s. den dritten Teil meiner Untersuchungen.

[2] Das Kloster Pairis gehörte zur Diözese Basel.

[3] Vgl. den beigefügten Exkurs.

die Annahme einer direkten Benutzung jedenfalls noch mehr Berechtigung hat. Können also auch diese beiden Schriften, Philippeis und Hist. Peregr., wenigstens vorläufig noch keinen strikten Beweis erbringen, daß der Ligurinus überhaupt eine weitere Verbreitung fand und damit auch von Gunther von Pairis benutzt werden konnte, so wird uns für diese Annahme wenigstens dadurch ein Anhaltspunkt geboten, daß die einzige Handschrift, welche sich bis zur editio princeps erhalten hat, aus dem Cistercienserkloster Ebrach stammte; daraus geht also doch hervor, daß sich in diesem Orden das Gedicht Eingang verschafft hat; um so leichter kann dann Gunther, der seine beiden Schriften erst nach seinem Eintritt in den Orden abgefaßt hat, den Ligurinus in die Hand bekommen und ihn wegen seiner vollendeten Form als willkommenes Vorbild für die Verse in der Hist. Const. durchstudiert haben.

Um das Ergebnis meiner bisherigen Untersuchung zusammenzufassen, wiederhole ich: die Annahme Pannenborgs, der Name Gunther sei in der Ebracher Handschrift überliefert gewesen, hat sich als unbegründet erwiesen; die zwischen dem Ligurinus und den Schriften Gunthers aufgestellten Parallelen erklären sich, soweit sie wirklich bedeutender Natur sind, daraus, daß Gunther und der Dichter des Ligurinus in ihrer ganzen Ausdrucksweise durch eine gleichartige Schulbildung beeinflußt sind und Gunther außerdem den Ligurinus als Vorbild benutzt haben kann. Demnach ist die Annahme, daß Gunther von Pairis der Verfasser des Ligurinus sei, da sie jedes Anhaltspunktes entbehrt, aufzugeben.

Obwohl ich damit das Ergebnis der Untersuchungen Pannenborgs in der Guntherfrage zurückweisen mußte, so bleibt doch als unbestrittenes Verdienst dieser Arbeiten bestehen, daß gerade in ihnen aufs klarste gezeigt wurde, wie eng der Ligurinus in sprachlicher und inhaltlicher Hinsicht mit andern Werken aus der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts verwandt ist; durch diese Arbeiten Pannenborgs mußte auch der letzte Zweifel an der Echtheit des Gedichtes schwinden. Denn es ist völlig undenkbar, daß sich ein humanistischer Fälscher derart in die Sprache und Gedankenwelt einer längst vergangenen und ihm gänzlich fremd gewordenen Zeit hätte hineinleben können.

Exkurs.

Bemerkungen über die Argumenta des Ligurinus.

Die Argumenta, welche dem Ligurinus vorausgeschickt sind, können auf keinen Fall von den Augsburger Herausgebern des Jahres 1507 verfaßt sein. Dies geht aus folgendem klar hervor: Lig. V 6 heißt es: et totas devotis moenibus urbes Laeta (sc. Alemannia) parere iubet. So der Wortlaut in der editio princeps. An der entsprechenden Stelle in den Argumenta heißt es aber: Quintus (sc. liber) in occursum redeuntis concitat urbes Principis, expansis hilarescunt oppida valvis. Der Verfasser der Argumenta muß dem ganzen Wortlaut nach Lig. V 6 zweifellos patere statt parere gelesen haben; Pithoeus ändert auch tatsächlich dem Wortlaut der Argumenta gemäß in Lig. V 6 parere in patere. Da also der Verfasser der Argumenta hier anders las als die Augsburger Herausgeber, kann jener nicht unter diesen zu suchen sein. Vielmehr hat schon Pannenborg („Forschungen" XI 298) nachgewiesen, daß die Sprache der Argumenta echt mittelalterlich ist. Eine genauere Untersuchung wird nun zeigen, daß die Ausdrucksweise der Argumenta an vielen Stellen fast wörtlich im Ligurinus zu belegen ist. Und zwar lassen sich die Parallelen, welche sich hier ergeben, in zwei Gruppen scheiden: 1. Die Argumenta verwenden die Ausdrücke, welche sich auch an den sachlich entsprechenden Stellen im Ligurinus selbst finden. 2. Die Ausdrucksweise der Argumenta läßt sich an der entsprechenden Stelle im Ligurinus nicht belegen, findet sich aber an andern Orten des Gedichtes.

Zu ersterer Gruppe gehören: Arg. I 2 primamque . . . coronam Gestat vgl. Lig. I 437 primam gestare coronam; Arg. I 3 Aquis = Lig. I 416; Arg. III 3—4 triumphos Exhibet vgl. Lig. III 177 triumphos Exhibitura; Arg. IV 5 die Wortverbindung falsus — fraudare wie Lig. IV 235; Arg. V 6 Ferre canes scapulis foedissima pondera cogit vgl. Lig. V 204—207 . . . scapulis . . . coacti . . . Foeda tulére canes generoso pondera collo; Arg. V 8 Casta Beatrici = Lig. V 245; Arg. V 9—10 Nominis antiqui patruo vir mitis honorem Servat vgl. Lig. V 565—566 Namque volens prisci defendere nomen honoris Rex patruo . . .; Arg. VI 2 Herbipolim (repetit) victor vgl. Lig. VI 140 Victor ad Herbipolis . . . moenia; der Brief des Papstes heißt Arg. VI 6 und Lig. VI 279 suspectus; Arg. VI 10 revocatque suas in castra cohortes, vgl. Lig. VI 491—493 revocant in castra catervas — castris accire cohortes; Arg. IX 3 Ille Frisingus Otho = Lig. IX 91; Arg. X 1 magni conjunx Augusta Beatrix = Lig. X 1; Arg. X 9 In cinerem ipsa fluit, vgl. Lig. X 470 in cineres collapsa fluunt.

Zur zweiten Gruppe zählen: Arg. I 2 Sceptra manu, ebenso Lig. I 476 und VI 77 als Versanfang; Arg. I 4 Rex puer = Lig. I 59; Arg. I 5 iura reformat, ebenso Lig. VI 463 als Versende; Arg. I 7 indicere bellum, ebenso Lig. I 757 als Versende; Arg. I 8 multo . . . fidoque rogatu, vgl. Lig. III 163 multoque rogatu

und IX 135 crebroque rogatu (-que rogatu als Versende); Arg. III 7 Occurrit als Versanfang, wie an vielen Stellen des Gedichtes; Arg. IV 2 sacratā in sede coronam vgl. Lig. I 652 sacrā de sede coronam; Arg. IV 3 (coronam) Induit vgl. Lig. VIII 304 (sacro diademate crines) Induit (induit als Versanfang); Arg. IV 9 natalia rura = Lig. IV 356; Arg. V 3 rapinas als Versende wie an vielen Stellen des Gedichtes; Arg. VI 2 repetit . . . victor vgl. Lig. IX 449 repetit victor und X 106 ebenso, IV 139—140 repetunt . . . victores; Arg. VII 2 summos sumturus honores vgl. Lig. III 461 novos sumturus honores.

Die erste Gruppe von Parallelen erklärt sich ohne weiteres daraus, daß der Verfasser der Argumenta die Ausdrücke einfach aus den entsprechenden Stellen im Ligurinus in seine Verse herübergenommen hat. Die zweite Gruppe setzt voraus, daß entweder der Dichter des Ligurinus die Argumenta selbst verfaßt, oder daß sich der Verfasser der Argumenta ganz intensiv in die Ausdrucksweise des Ligurinus hineingelebt und sich dieselbe zu eigen gemacht hat. Gegen erstere Annahme hat schon Pannenborg a. a. O. eine Reihe von Gründen vorgebracht, von denen die wichtigsten sind: „Arg. VIII 2 et antiqui theatri procul aspicit arcem; im Ligurinus selbst ist vom alten Theater gar nicht die Rede. Arg. IX 1 Aere Placentinus Cremonenses damnat ist falsch; im Text des Ligurinus wird in Übereinstimmung mit Rah. IV 8 ausgeführt, daß die Placentiner die Strafe zu bezahlen hatten. Arg. IX 2 Caesar Sardiniae fines Ianuamque tenebat ist falsch, gedankenlos aus Lig. IX 33 ff entnommen." Ferner die völlig verwirrten und verkehrten Angaben in Arg. X 6—10, besonders Urbs Ligurina cadit und Ligurinus carmina scripsit. Dümgé will nun die ersten sieben Argumenta von den letzten drei trennen und erstere dem Dichter zuschreiben. Auch das geht nicht an. Abgesehen von den von Pannenborg beigebrachten metrischen Bedenken, vertritt der Verfasser der Argumenta in Arg. I 8 eine ganz andere Anschauung als der Dichter an der entsprechenden Stelle I 591: In den Argumenta wird Friedrich fidoque rogatu der Fürsten bewogen, vom Ungarnfeldzuge abzulassen; im Ligurinus heißt es: Sed quidam, seu mente bona, monituque fideli, Sive dolo, tacitoque (magis quod credimus) astu Dissuasere Duces. Vom Autor des Ligurinus selbst stammen also die Argumenta auf keinen Fall. Es bleibt somit nur die andere Möglichkeit, daß der Verfasser der Argumenta den Ligurinus als Schulautor studierte und sich so die Ausdrucksweise des Gedichtes aneignete. Wir werden demnach die Argumenta als eine Art Schulübung anzusehen haben, woraus sich dann auch die Versehen und Irrtümer erklären. Daß aber der Verfasser der Argumenta zeitlich dem Dichter nicht allzuferne stand, dürfen wir daraus schließen, daß in der späteren Zeit des Mittelalters die Kenntnis von dem Gedichte verloren gegangen zu sein scheint. Daß endlich der Verfasser der Argumenta bereits nicht mehr die Originalhandschrift des Ligurinus vor sich hatte, zeigt der schon genannte Irrtum in Arg. IX 1, der, wie Pannenborg (Programm S. 28) mit Recht bemerkt, dadurch entstanden ist, daß sich in Lig. IX 16 statt Placentia das sinnlose licentia eingeschlichen hat, wodurch der Sinn der Stelle völlig verdunkelt wird. Da aber der Dichter der Argumenta bereits in Arg. X 10 Ligurinus für den Autor statt für das Werk hält, ergibt sich, daß diese Handschrift des Ligurinus auch bereits den wirklichen Namen des Autors nicht mehr enthielt.

Geboren am 5. Juni 1883 zu München als Sohn des Früchtenhändlers Joseph Sturm, besuchte ich die St Anna-Volksschule und das Kgl. Wilhelmsgymnasium daselbst. Im Jahre 1903 begann ich meine Studien an der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zunächst auf dem Gebiete der klassischen und deutschen Philologie, wandte mich dann aber ausschließlich der Geschichte und Kunstgeschichte zu; als meine besondern Lehrer darf ich die Herren Professoren Kgl. Geheimen Hofrat Dr H. Grauert, Kgl. Geheimen Rat Dr Ritter Th. v. Heigel, Exzellenz, Kgl. Geheimen Rat Dr S. v. Riezler und Dr H. Simonsfeld verehren.